



Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung



Bundesinformationszentrum
Landwirtschaft

Das Weinrecht



Liebe Leserin, lieber Leser,

wer Wein anbaut, muss ein umfangreiches Regelwerk einhalten, das im deutschen und im EU-Weinrecht festgelegt ist. Diese Broschüre erläutert die spannenden, aber zum Teil auch sehr komplizierten Rechtsvorschriften in leicht verständlichen Worten. Kernstück sind die Voraussetzungen für die Gruppeneinteilung der Weine, die amtliche Prüfung der neuen Jahrgänge, die Grundlagen des europäischen Geoschutzes und das Weinbezeichnungsrecht. Übersichtskarten zeigen die Anbauggebiete in Deutschland und Europa. Ein Glossar erklärt wichtige Fachausdrücke. Damit ist diese Broschüre eine unentbehrliche Hilfe für alle, die beruflich mit dem Wein verbunden sind. Aber auch Weinbegeisterten bietet es viel Wissenswertes. Die vorliegende Auflage beschreibt den Stand Juni 2023.

Ihr
Bundesinformationszentrum Landwirtschaft



**Bundesinformationszentrum
Landwirtschaft**

Inhalt

Das europäische Weinrecht	5
Das deutsche Weinrecht	7
Das Weingesetz	7
Die Weinverordnung	9
Vom germanischen zum romanischen System – der Wandel seit 2009	9
Die Weinkategorien	16
Rebsorten	16
Ernte- und Erzeugungsmeldung	20
Versuchsanbau	20
Genehmigungssystem für Rebplantagen	21
Förderung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik	27
Die kellertechnischen Verfahren	29
Anreicherung	29
Säuerung und Entsäuerung	30
Süßung	31
Entalkoholisierung und teilweise Entalkoholisierung	31
Behandlungsmittel	33
Die weinrechtliche Gruppeneinteilung	34
Die amtliche Prüfung	39
Das Bezeichnungsrecht	42
Anhang	59
Weitere BZL-Medien	67
Das BZL im Netz... ..	69
Impressum	70



Lage am Mittelrhein

Der Begriff „Wein“ bezeichnet ein Erzeugnis, das ausschließlich durch vollständige oder teilweise alkoholische Gärung der frischen, auch eingemaischten Weintrauben oder des Traubenmostes gewonnen wird. Diese Definition findet sich im europäischen Recht, genauer in der Gemeinsamen Marktordnung der Europäischen Union, der Verordnung (EU) 1308/2013. Die dortigen Regelungen gelten für alle Erzeugerinnen und Erzeuger in der Europäischen Union. Die Verordnung (EU) 1308/2013 gilt als Herzstück des europäischen Weinrechts und legt eine Vielzahl von Regelungen für Wein fest.

Seit 1970 dient die Gemeinsame Marktordnung insbesondere dem Schutz der Verbrauchenden, aber auch dem Wettbewerb der Erzeugerinnen und Erzeuger in allen Mitgliedstaaten. Das deutsche Weinrecht steht seitdem in engem Zusammenhang mit europäischem Recht und musste zuletzt auch im Laufe des Jahres 2022 wieder an die europäischen Vorgaben angepasst werden.

Um nachzuvollziehen, wie das nationale und das europäische Weinrecht miteinander verknüpft sind, lohnt sich ein Blick in die Weinrechtsgeschichte.

Das europäische Weinrecht

Durch die Schaffung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein in der EU im Jahre 1970 wurde den nationalen Gesetzgebenden die Regelungsbefugnis für den Weinsektor weitgehend entzogen. Zwangsläufig musste das nationale Weingesetz den Bestimmungen der EU angepasst und entsprechend ergänzt werden.

So entstand das neue deutsche Weingesetz vom 16. Juli 1971, das zusammen mit den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen am 19. Juli 1971 in Kraft getreten ist.

Neben dem Erlass mehrerer Durchführungsbestimmungen auf Bundesebene, zum Beispiel der Weinverordnung und der Wein-Überwachungsverordnung, wurden zahlreiche ausfüllende Vorschriften den Weinbau betreibenden Bundesländern übertragen und von diesen erlassen. Dazu gehören zum Beispiel Mindestvoraussetzungen an das Erzeugnis, die Einrichtung und Führung der Weinbergsrolle sowie die Durchführung der amtlichen Qualitätsprüfung.

Das Weinbezeichnungs- und Aufmachungsrecht wurde auf Gemeinschaftsebene seit 1979 für alle Mitgliedstaaten verbindlich geregelt. Das Recht der Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein unterliegt seit 1986 ebenfalls einer EU-einheitlichen Regelung.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 vom 29. April 2008 wurde eine neue gemeinsame Marktorganisation für Wein eingeführt, durch die die Regelungen der seit dem

1. August 2000 geltenden bisherigen Weinmarktorganisation, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, abgelöst wurden. Während einzelne Regelungsbereiche der neuen VO (EG) 479/2008 bereits seit dem Sommer 2008 galten, sind weitere Änderungen dieser Verordnung, wie zum Weinbezeichnungsrecht und zu den önologischen Verfahren, zum 1. August 2009 in Kraft getreten.

Wichtige Punkte der reformierten EG-Weinmarktorganisation waren:

- die schrittweise Abschaffung der Destillationsregelungen;
- die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine dreijährige Rebflächenrodungsregelung für eine Gesamtfläche von 175.000 Hektar mit einer im Laufe der drei Jahre schrittweise verringerten Prämie anzubieten;
- die Abschaffung des Systems der Pflanzungsrechte bis Ende 2015 mit der Möglichkeit, das Pflanzrechtssystem auf nationaler Ebene bis Ende 2018 beizubehalten;
- die weitgehende Übertragung der Regelungskompetenzen bei den önologischen Verfahren vom Ministerrat auf die EU-Kommission;
- die Absenkung der Anreicherungsspannen in den einzelnen Weinbauzonen um 0,5 Volumenprozent;
- die bisherige Klassifizierung der EU-Weine in Tafelweine und Qualitätsweine wurde abgeschafft und ersetzt durch eine Unterscheidung der Weine in Weine mit geschützten Herkunftsangaben und

Weinen ohne geschützte Herkunftsangaben. Die Weine mit geschützten Herkunftsangaben werden wiederum differenziert in Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung und Weine mit geschützter geografischer Angabe. Hierin

lässt sich auch ein erster Wandel vom germanischen System zum romanischen System sehen;

- die Zulassung der Angabe von Rebsorte und Jahrgang auch bei einfachen Weinen ohne nähere Herkunftsangabe.

Romanisches System:

Die zuerst in den romanischen Ländern (insbesondere Italien, Spanien, Frankreich, Portugal) eingeführte Gepflogenheit, die Herkunft der Weine mit genauen räumlichen Grenzen zu definieren. Dabei werden Regelungen festgelegt, die Weine mit der entsprechenden Herkunftsangabe erfüllen müssen, um die Qualität der Herkunftsbezeichnung sicherzustellen. Das ist die sogenannte „geborene Qualität“.

Germanisches System:

Die insbesondere in Deutschland eingeführte Abgrenzung der Qualität der Erzeugnisse, nicht anhand der Herkunft, sondern anhand der Traubenqualität. In der Regel wird sie abgegrenzt nach dem Mindestmostgewicht in Grad Oechsle. Das ist die sogenannte „gegorene Qualität“.

Rieslingblüte



Wie auch ihre Vorgängerverordnung wurde die VO (EG) 479/2008 durch mehrere Durchführungsverordnungen der EU-Kommission ergänzt.

Die Ära der oben beschriebenen branchenspezifischen Brüsseler Weingesetzgebung mit eigenständigen Weinmarktordnungen endete am 1. August 2009. Mit der VO (EG) 491/2009 wurde die VO (EG) 479/2008 über die gemeinsame Weinmarktorganisation mit Wirkung zum 1. August 2009 aufgehoben. Die Bestimmungen dieser Verordnung wurden in kleine Einheiten zerlegt und – ohne inhaltliche Änderungen – über zahlreiche Bestimmungen und Anhänge verteilt in die VO (EG) 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation (GMO) der Agrarmärkte mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse eingegliedert. Die VO (EG) 1234/2007 wurde dann zum 1. Januar 2014 durch die Verordnung (EU) 1308/2013 ersetzt.

Die Verhandlungen zur Brüsseler Agrarpolitik, die nach langen Diskussionen 2021 ihr Ende fanden, brachten die größte Veränderung der Verordnung (EU) 1308/2013 seit der Reform der Weinmarktverordnung 2009. Die Verordnung (EU) 2021/2117 zur Änderung der Verordnung (EU) 1308/2013 und weiterer Verordnungen integrierte in das europäische

Weinrecht zum einen einige diesem bisher unbekannte Begriffe, schrieb aber zum anderen auch bereits bekanntes Recht fort.

Wichtige Punkte der reformierten Gemeinsamen Marktordnung waren:

- die Fortschreibung des Systems der Pflanzungsrechte bis 2045, entgegen der noch in der EG-Weinmarktorganisation vorgesehenen Abschaffung,
- neue und erstmalige Regelungen zu entalkoholisierten und teilweise entalkoholisierten Weinen,
- die Einführung von verpflichtenden Brennwertangaben auf dem Etikett,
- die Einführung verpflichtender Inhaltsangaben und einer Nährwerttabelle, die aber auch über eine digitale Lösung auf einem sogenannten „E-Label“ angegeben werden können,
- die Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die Anreicherungsgrenzen für Weine mit geografischen Angaben (im Folgenden verstanden als Zusammenfassung der Begriffe Ursprungsbezeichnung und geschützte geografische Angabe) anzuheben,
- die Erlaubnis, in allen Weinbauzonen hergestellte Weine zu säuern und zu entsäuern.

Das deutsche Weinrecht

Den Kern des deutschen Weinrechtes mit den wichtigsten Regelungen bilden das Weingesetz (WeinG) und die Weinverordnung (WeinV).

Das Weingesetz

Dem steten europäischen Wandel folgend, musste häufiger auch das Weingesetz von

1971 dem Stand des EU-Gemeinschaftsrechts angepasst werden. Infolge zahlreicher Änderungen seit 1971 war das Weingesetz nur noch schwer überschaubar. Außerdem entsprach es nicht mehr den Anforderungen des europäischen Binnenmarktes. So fehlte im Weingesetz zum Beispiel eine Differenzierung zwischen „ausländischen Erzeugnissen“ und Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten und einzelne Vorschriften entsprachen nicht mehr den Anforderungen der Weinwirtschaft. Das Gesetz musste daher umfassend überarbeitet werden. Im Rahmen des am 1. September 1994 in Kraft getretenen „Gesetzes zur Reform des Weinrechts“ wurde das bisher geltende Weingesetz durch ein neues Gesetz ersetzt.

Dieses hatte folgende wesentliche Neuerungen zum Inhalt:

- die Zusammenfassung des bisherigen Weinwirtschaftsgesetzes und des bisherigen Weingesetzes zu einem Gesetz,
- die Übertragung zahlreicher Ermächtigungen auf das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz oder auf die Landesregierungen der Weinbau betreibenden Bundesländer,
- die Neugestaltung der 1989 eingeführten Hektarertragsregelung.

Während die grundsätzlichen Weinbaupolitischen Regelungen weiterhin im Weingesetz getroffen wurden, wurden zahlreiche Detailregelungen in eine Durchführungsverordnung zum Weingesetz verlagert. Dadurch sollte unter anderem eine schnellere Anpassung an Änderungen der Weinmarktordnung sowie an veränderte Markterfordernisse ermöglicht werden.

Zwischen 1994 und 2011 wurde das Weingesetz wiederholt vielfach geändert. Gegenstand dieser Gesetzesänderungen waren unter anderem erforderliche Anpassungen an die EG-Weinmarktorganisation und ihre Durchführungsverordnungen, eine Modifizierung der nationalen Hektarertragsregelung sowie erforderliche Anpassungen aufgrund der Einführung des Euro.

Mit der am 28. Januar 2011 veröffentlichten Neufassung des Weingesetzes wurden die insbesondere seit 2001 vorgenommenen Änderungen dieses Gesetzes erneut in einem neuen Text zusammengefasst.

Bedingt durch die Übertragung zahlreicher Ermächtigungen auf den Bund und die Bundesländer wurde eine Überarbeitung und Neustrukturierung der auf diese bisherigen Gesetze gestützten Verordnungen, namentlich der Weinverordnung, der Schaumwein-Branntwein-Verordnung, der Wein-Überwachungsverordnung sowie der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes, erforderlich. Diese Anpassungen wurden im Rahmen der Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes vorgenommen.

Die letzten großen Änderungen des nationalen Weingesetzes wurden 2021 nach langer Diskussion vollzogen. Mit dem zehnten Gesetz zur Änderung des Weingesetzes sind am 27. Januar 2021 unter anderem folgende Neuerungen in Kraft getreten:

- bei Verwendung eines bestimmten Anbaugebietes muss nicht mehr zwingend der Begriff „Qualitätswein“ angegeben werden,
- ein Prozentsatz von 0,3 % für Neuanpflanzungen,
- die Neugestaltung des sogenannten Ver-

suchsanbaus.

Die Änderungen des europäischen Rechts durch die Verordnung (EU) 2021/2117 sind über die Änderungen des zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes hinaus im nationalen Recht umzusetzen, sodass eine weitere Reform des Weingesetzes unmittelbar bevorsteht.

Die Entwicklungen der zu erwartenden Änderungen können Sie nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens hier abrufen:



Am 29.10.2022 ist die zwölfte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen in Kraft getreten. Diese beinhaltet die ersten Umsetzungen der neuen europäischen Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2021/2117. So wurden insbesondere die Regelungen für alkoholfreie Erzeugnisse und die Anreicherungsgrenze für Weine mit geschützter geografischer Angabe umgesetzt. Aber auch nationale Anpassungen, wie die Streichung der Umrechnungstabelle für Grad Oechsle oder die Anhebung der Begrenzung der Anbaufläche für Versuchswineanbau finden sich nun in der geänderten Fassung der Weinverordnung.

Die Weinverordnung

Auch die Weinverordnung wurde nach der im April 2009 erfolgten Neubekanntmachung mehrfach geändert. Die am 08. Mai 2021 in Kraft getretene vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung brachte zuletzt wesentliche Änderungen. Dem vorangegangen war eine dreijährige Diskussion zur Reform des nationalen Weinrechts.

Wichtige Punkte der Reform waren:

- neue Vorgaben für den Begriff „Blanc de Noirs“,
- die Einführung der Begriffe „Erstes Gewächs“ und „Großes Gewächs“,
- Änderungen des Bezeichnungsrechts
- die Einführung der neuen nationalen Qualitätspyramide,
- die Anpassung der verbotenen Rebsortenangaben für Deutschen Wein.

Vom germanischen zum romanischen System – der Wandel seit 2009

In der am 30. Juli 2011 in Kraft getretenen Änderung wurden die Vorgaben des neuen EU-Weinbezeichnungsrechts in nationales Recht umgesetzt. Dies betraf insbesondere die Anforderungskriterien an die Eintragung neuer geschützter Ursprungsbezeichnungen und geschützter Angaben.

In Deutschland wurden mit der Änderung des Weingesetzes 2011 daher die bis dahin festgelegten 13 bestimmten Anbaugebiete zu geschützten Ursprungsbezeichnungen (g. U.) im Sinne des europäischen Rechts erklärt und die Landweingebiete zu geschützten geografischen Angaben (g. g. A.). Hiermit wurde die europäische Änderung aus 2009 umgesetzt. Die bisherigen Landesverordnungen zu den Anbaugebieten wurden im Wesentlichen in die Produktspezifikationen der neuen g. U. und g. g. A. übernommen.

Dabei wurde das traditionelle deutsche Qualitätsweinsystem einerseits in das neue EU-System der geschützten Ursprungsbezeichnungen/geografischen Angaben eingegliedert und andererseits das neue EU-System der geschützten Ursprungsbezeichnungen/geografischen Angaben in das bestehende deutsche Qualitätsweinsystem eingebunden.

Die jeweiligen Regelungen für eine geografische Angabe und Vorgaben zur Qualität werden in der sogenannten Produktspezifikation festgelegt. Diese wird auch „Lastenheft“ genannt. Die Produktspezifikation ist daher neben den europäischen und nationalen Vorgaben zur Weinerzeugung die dritte Ebene des Rechtssystems, an das sich die Erzeugerinnen und Erzeuger zu halten haben, wenn die geografische Angabe auf dem Etikett angegeben werden soll.

Hinter dem Begriff „geschützte Ursprungsbezeichnung“ verbirgt sich ein Erzeugnis, das zu 100 Prozent aus Trauben (oder deren Most), die in dem Gebiet ihren Ursprung haben, hergestellt wird und die weiteren Vorgaben der Produktspezifikation einhält. Dies ist in Deutschland insbesondere das Bestehen der Qualitätsweinprüfung. Bei Weinen mit „g. U.“ handelt es sich daher in Deutschland bisher immer um Qualitätswein aus einem der 13 bestimmten Anbaugebiete.

Hinter dem Begriff „geschützte geografische Angabe“ verbirgt sich ein Erzeugnis, das zu 85 Prozent aus Trauben (oder deren Most), die in dem Gebiet ihren Ursprung haben, hergestellt wird und die weiteren Vorgaben der Produktspezifikation einhält. Hierbei handelt es sich in Deutschland bisher immer um den Landwein.

Die Produktspezifikationen der geografischen Angaben müssen nach europäischem Recht mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name der g. U./g. g. A., Mitgliedstaat,
- Beschreibung der Weine,
- Nennung aller Produktkategorien,
- Traditionelle Bezeichnungen (die neben der g. U./g. g. A. existieren),
- Oenologische Verfahren,
- Gebietsabgrenzung,
- Gebietsbeschreibung,
- Hektarhöchstsertrag,
- Keltertraubensorten,
- Name, Anschrift und Aufgaben der Kontrollbehörde.

Darüber hinaus können die Erzeugerinnen und Erzeuger durch die Selbstverwaltung freiwillig strengere und weitere Regelungen festlegen, beispielsweise:

- Vorgabe einer Flaschenform oder -größe,
- Mindestmostgewichte,
- Rebsortenangaben,
- Bezeichnungsvorgaben,
- Anbautechniken.

Die Lastenhefte aller geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, alle Änderungsanträge sowie der aktuelle Verfahrensstand können auf der Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) abgerufen werden.



Ein Wandel in der Praxis – Verwaltung durch die Erzeugenden

Das europäische und dem folgend auch das nationale Weinrecht bieten eine juristische Besonderheit: Den Erzeugerinnen und Erzeugern von Weinen mit geografischer Angabe

wird nun weitgehend die Möglichkeit der Selbstverwaltung eingeräumt. Damit liegt die Entscheidungsbefugnis bei denjenigen, die davon betroffen sind. Sie entscheiden im Wesentlichen über Formulierungen und Inhalt der Produktspezifikationen und damit über die geografischen Flächen, die organoleptischen Eigenschaften, die zugelassenen Rebsorten, aber auch in gewissem Rahmen über das Bezeichnungsrecht, sofern sie sich im gesetzlichen Rahmen bewegen.

Aus dieser den Erzeugenden in allen europäischen Anbaugebieten eingeräumten Selbstverwaltung folgt aber auch die Verantwortung, sich aktiv in den Prozess der Verwaltung der Produktspezifikationen einzubringen und gemeinsam eine Vision der eigenen geografischen Angabe zu entwickeln. Es geht um die Frage: „Wie entwickelt sich unsere Herkunft weiter?“. Dies gilt sowohl für Neueintragungen aber auch für die Verwaltung der 13 traditionellen Anbaugebiete.

Zur Verwaltung der Herkünfte (geografische Angaben) berechtigt ist jede interessierte Gruppe von Erzeugenden nach einer entsprechenden Antragstellung. Um die Verwaltung der Produktspezifikationen zu vereinfachen, können in Deutschland Branchenverbände und Schutzgemeinschaften als Gruppe interessierter Erzeugender durch die Landesbehörden anerkannt werden. Die Mehrheit der 13 traditionellen Anbaugebiete hat sich für eine Verwaltung durch Schutzgemeinschaften entschieden, lediglich in Franken wurde ein Branchenverband gegründet.

Die Schutzgemeinschaft

Voraussetzungen für die Anerkennung als Schutzgemeinschaft:

- Zweck der Organisation ist die Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen.
- Die Gruppe der Erzeugenden ist für das Weinanbaugebiet hinreichend repräsentativ.
- Die Mitglieder der Schutzgemeinschaft verfügen über mindestens zwei Drittel der Weinbergflächen des Anbaugebiets.
- Auf die Mitglieder der Schutzgemeinschaft entfallen zwei Drittel der Weinerzeugung des Gebiets.
- Traubenerzeugende müssen ebenso wie Weinerzeugende entsprechend der im Gebiet vorhandenen Struktur vertreten sein.
- Die Satzung entspricht demokratischen Strukturen.

Anträge auf Neueintragung einer geografischen Angabe oder zur Änderung einer bestehenden geografischen Angabe stellen die Erzeugergemeinschaften bei der BLE. Hinsichtlich der Anträge ist zu differenzieren, ob es sich um eine Neueintragung, eine europäische Änderung oder um eine Standardänderung handelt. Eine europäische Änderung liegt dann vor, wenn es sich um die Änderung des Namens der geografischen Angabe, die Änderung oder das Hinzufügen einer Kategorie der Weinbauerzeugnisse, die Änderung des wesentlichen geografischen Gebietes oder um eine Beschränkung der Vermarktung handelt. Um eine Standardänderung handelt es sich, wenn andere als die oben beschriebenen Inhalte der Produktspezifikation geändert werden sollen.

Das Antragsverfahren, entweder zur Neueintragung oder zur Änderung einer geografischen Angabe, lässt sich in folgende Schritte unterteilen:

Europäische Änderung	Standard Änderung
Antrag	Antrag
Prüfung durch die BLE	Prüfung durch die BLE
Veröffentlichung im Bundesanzeiger	Veröffentlichung im Bundesanzeiger
Zweimonatige Einspruchsfrist	Zweimonatige Einspruchsfrist
Verwaltungsakt durch die BLE, Bekanntgabe im Bundesanzeiger	Verwaltungsakt durch die BLE, Bekanntgabe im Bundesanzeiger
Einmonatige Widerspruchsfrist, evtl. abschließendes Gerichtsverfahren	Einmonatige Widerspruchsfrist, evtl. abschließendes Gerichtsverfahren
ca. sechsmonatige Prüfung der EU	Abschluss durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EU
Dreimonatige Einspruchsfrist in der EU	
Abschluss durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EU	

Über das Antragsverfahren werden die Regelungen zu den 13 bestimmten Anbaugebieten, vormals nach dem „germanischen System“ durch die Bundesländer verwaltet, nunmehr an die Verwaltung der Herkünfte im Sinne des „romanischen Systems“ durch die Erzeugenden angepasst.

Auch für kleinere abgrenzbare Gebiete, die innerhalb der 13 bestimmten Anbaugebiete liegen, aber auch für neue Flächen außerhalb der traditionellen Weinbauflächen können Anträge auf Neueintragung einer geschützten Ursprungsbezeichnung gestellt werden. Hiervon wurde in Deutschland bereits Gebrauch gemacht.

Kleine, bereits anerkannte g. U. in Deutschland sind:

- Bürgstädter Berg,
- Monzinger Niederberg,
- Uhlen Blaufüsser Lay (syn. Blaufüßer Lay),
- Uhlen Laubach,
- Uhlen Roth Lay,
- Würzburger Stein-Berg.

Außerhalb der klassischen Anbaugebiete wurde durch die BLE im Juni 2023 der Antrag auf Eintragung einer g. U. "Mittlere Havel" in Brandenburg veröffentlicht.

Das deutsche Weinbaugebiet

Mit dem seit 1. Januar 2016 geltenden neuen Genehmigungssystem für Rebpflanzungen wurde das deutsche Weinbaugebiet ausgeweitet. Neben den festgelegten 13 bestimmten Anbaugebieten (g. U.) und den Land-

weingebieten (g. g. A.) besteht das deutsche Weinbaugebiet nunmehr auch aus den außerhalb dieser Gebiete liegenden Flächen, für die eine Genehmigung zur Anpflanzung von Reben erteilt wurde.

Bestimmtes Anbaugebiet/geschützte Ursprungsbezeichnung		Landweine: Landweingebiet/ geschützte geografische Angabe
Name des Anbaugebietes	im Anbaugebiet enthaltene Bereiche	
Ahr	Walporzheim/Ahrtal	Ahrtaler Landwein Landwein Rhein
Baden	Bodensee Markgräflerland Tuniberg Kaiserstuhl Breisgau Ortenau Kraichgau Badische Bergstraße Tauberfranken	Badischer Landwein Taubertäler Landwein Landwein Oberrhein Landwein Rhein-Neckar
Franken	Alzenauer Weinregion Churfranken Main Himmelreich Frankens Saalestück Mittelmain MainSüden Volkacher Mainschleife Weinpanorama Steigerwald Schwanberger Land Abt Degen Weintal Weinparadies Mittelfränkische Bocksbeutelstraße	Landwein Main Regensburger Landwein
Hessische Bergstraße	Umstadt Starkenburg	Starkenburger Landwein Landwein Rhein

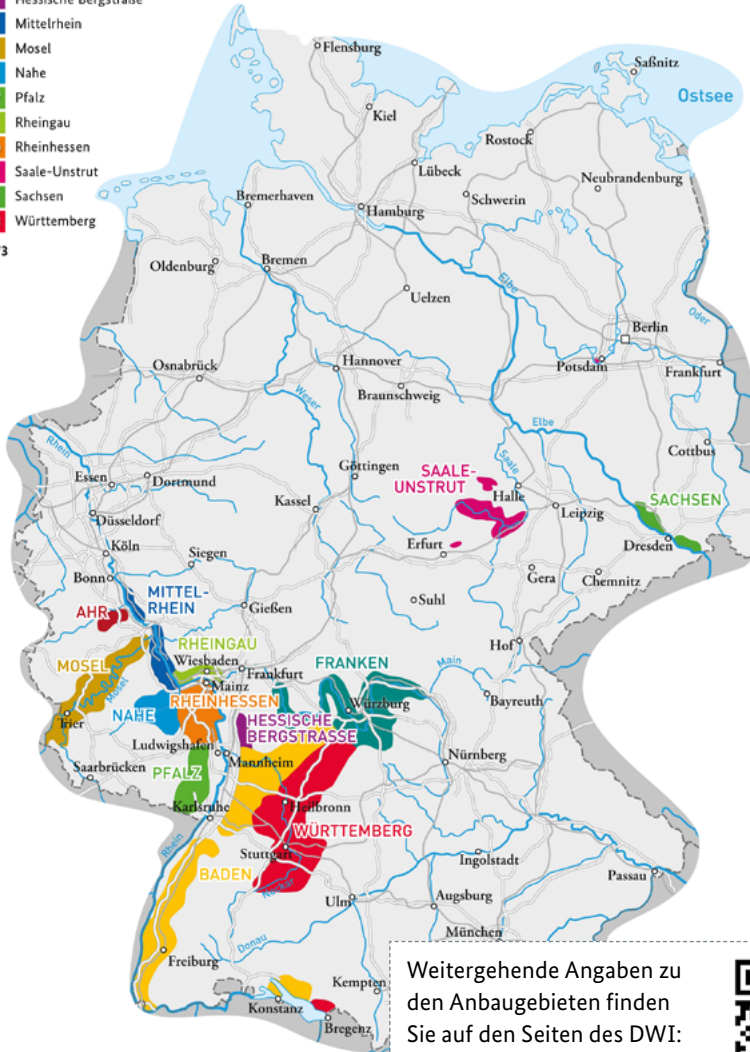
Mittelrhein	Loreley Siebengebirge	Rheinburgen-Landwein Landwein Rhein
Mosel	Burg Cochem Bernkastel Obermosel Saar Ruwertal Moseltor	Landwein der Mosel Landwein der Saar Landwein der Ruwer Saarländischer Landwein Landwein Rhein
Nahe	Nahetal	Nahegauer Landwein Landwein Rhein
Pfalz	Südliche Weinstraße Mittelhaardt/ Deutsche Weinstraße	Pfälzer Landwein Landwein Rhein
Rheingau	Johannisberg	Rheingauer Landwein Landwein Rhein
Rheinhessen	Bingen Nierstein Wonnegau	Rheinischer Landwein Landwein Rhein
Saale-Unstrut	Schloß Neuenburg Thüringen Mansfelder Seen	Mitteldeutscher Landwein
Sachsen	Meißen Elstertal	Sächsischer Landwein
Württemberg	Remstal-Stuttgart Württembergisch Unterland Kocher-Jagst-Tauber Oberer Neckar Württembergischer Bodensee Bayerischer Bodensee	Schwäbischer Landwein Landwein Neckar Landwein Rhein-Neckar Taubertäler Landwein Bayerischer Bodensee Landwein
		Mecklenburger Landwein
		Brandenburger Landwein
		Schleswig-Holsteinischer Landwein

Die 13 „bestimmten Anbaubereiche/geschützten Ursprungsbezeichnungen“ für Qualitätsweine in Deutschland:

„Ertragsreible Fläche“ 2022 in Hektar:

531	Ahr
15.729	Baden
6.306	Franken
463	Hessische Bergstraße
471	Mittelrhein
8.640	Mosel
4.254	Nahe
23.707	Pfalz
3.206	Rheingau
27.340	Rheinhausen
878	Saale-Unstrut
485	Sachsen
11.363	Württemberg

103.373



Weitergehende Angaben zu
den Anbaubereichen finden
Sie auf den Seiten des DWI:
[https://www.deutscheweine.de/
service/lagenkarte/](https://www.deutscheweine.de/service/lagenkarte/)



Die Weinkategorien

Die Weinarten werden in verschiedene Kategorien unterteilt:

- 1 Weißwein –**
wird aus Weißweitrauben gewonnen
- 2 Rotwein –**
wird aus rot gekelertem Most von Rotweitrauben gewonnen
- 3 Roséwein –**
aus Rotweitrauben hergestellter Wein von blass- bis hellroter Farbe
- 3a Blanc de Noirs –**
wird aus frischen Rotweitrauben wie ein Weißwein gekeltert und hat die für Weißwein typische Farbe
- 3b Weißherbst –**
zu mindestens 95 Prozent aus hell gekelertem Most von Rotweitrauben einer einzigen Rebsorte hergestellt
- 4 Rotling –**
Wein von blass- bis hellroter Farbe, aus einem Verschnitt von Weißwein- und Rotweitrauben, auch deren Maischen
- 4a Schillerwein**
- 4b Badisch Rotgold**
- 4c Schieler**

Rebsorten

Mehr als 8.000 verschiedene Rebsorten sind heute in der Welt bekannt. Aber nur klassifizierte Rebsorten dürfen in der Gemeinschaft zum Zwecke der Weinherstellung angepflanzt werden. Mit der am 1. August 2000 in Kraft getretenen EG-Weinmarktorganisation (VO (EG) 1493/1999) wurde den Mitgliedstaaten die bisher bei der EU liegende Regelungskompetenz für die Klassifizierung der Rebsorten für die Weinherstellung übertragen. In Deutschland wurden bis 2021 die Landesregierungen mit dieser Aufgabe betraut und ermächtigt, per Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren für die Klassifizierung zu regeln. Die Klassifizierung der Rebsorten, insbesondere neuer Züchtungen, erfolgt in Deutschland durch die Bundesländer. Viele Neuzüchtungen gibt es derzeit bei pilzwiderstandsfähigen Rebsorten. Diese sogenannten „PiWis“ benötigen in der Regel weniger Fungizide und sollen helfen, den Pflanzenschutzmitteleinsatz zu reduzieren. Aber auch im Bereich der Resilienzen, insbesondere gegen Hitze und Trockenstress, gibt es vielfältige Forschungen.

Seit der Reform 2021 werden die durch die Bundesländer klassifizierten Rebsorten in der Rebsortenliste der BLE für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgelistet.

Zur Rebsortenliste:



Bei Rebsorten ist zu unterscheiden zwischen der Anbauerlaubnis und der Erlaubnis, sie auf dem Etikett anzugeben (Vermarktung). Die Anbauerlaubnis für Deutschland wird durch die Aufnahme in die Rebsortenliste der BLE erteilt. Darf die Sorte angebaut werden, heißt das jedoch nicht, dass sie auch mit geografischer Angabe auf dem Etikett angegeben werden darf. Zur Vermarktungserlaubnis unter einer geografischen Angabe ist die Aufnahme in die Produktspezifikation erforderlich. Informationen darüber, welche Rebsorten trotz Anbauerlaubnis nicht in der Bezeichnung verwendet werden dürfen, finden sich im europäischen und im nationalen Recht.

Beispiele für eine solche europäische Vermarktungsbeschränkung finden sich in der Verordnung (EU) 2019/33. Hier gibt es eine Auflistung einiger geografischer Angaben, die in ihrem Namen den Namen einer Rebsorte als Bestandteil führen. Das europäische Recht verbietet die Vermarktung von Rebsorten, die im Namen einer geografischen Angabe enthalten sind, für alle Erzeugnisse, die nicht aus dieser geografischen Angabe stammen. Diese Erzeugnisse können lediglich mit einem nicht herkunftsgeschützten Synonym oder ohne Angabe einer Rebsorte vermarktet werden. Von dieser strengen Regel sieht das europäische Recht Ausnahmen vor, die in der Regel jedoch nur für wenige Länder gelten.

Beispiel für das Verbot einer Rebsortenangabe mit Synonymen und Ausnahmen:

Name der geschützten Ursprungsbezeichnung: Primitivo di Manduria

Name der Rebsorte: Primitivo

Zulässige Synonyme zur Vermarktung ohne Herkunftsbezug: Zinfandel, Blauer Scheuchner

Herkunft des Erzeugnisses	Vermarktung als ...
g. U. Primitivo di Manduria	„Primitivo“ oder „Zinfandel“ oder „Blauer Scheuchner“
Italien, Australien, Vereinigte Staaten, Kroatien	„Primitivo“ oder „Zinfandel“ oder „Blauer Scheuchner“
Deutschland und alle anderen Staaten	Vermarktung <u>nur</u> als „Zinfandel“ oder „Blauer Scheuchner“

Das nationale Recht verbietet die Angabe bestimmter Leitrebsorten für Deutschen Wein. Hier schreibt die Weinverordnung vor, dass besonders wichtige Rebsorten nur für die Vermarktung von Weinen mit geographischer Angabe verwendet werden dürfen. Das Verbot der Rebsortenangabe für Weine ohne geschützte Herkunftsangabe begründet sich daraus, dass in Deutschland die Angabe einer Rebsorte traditionell sehr eng mit den deutschen Qualitätsbegriffen und dem Hinweis auf regionale Herkunft verknüpft ist.

Seit 2011 bestand diese sogenannte Verbotsliste für „Deutschen Wein“ aus 22 Rebsorten und wurde durch die Änderung der Weinverordnung 2021 auf insgesamt 19 Rebsorten reduziert. Diese Liste gilt für Weine ohne geographische Angabe (Deutschen Wein) und umfasst auch die Synonyme der jeweiligen Rebsorten. Sie gilt nicht für Schaum- und Qualitätsschaumwein, Perlwein ohne geographische Angabe sowie entalkoholisierten und teilweise entalkoholisierten Wein.

Folgende Rebsorten dürfen auf Wein ohne geographische Angabe (Deutschem Wein) nicht angegeben werden:

- | | | |
|-------------------------|---------------------|----------------------|
| 1. Blauer Frühburgunder | 8. Grauer Burgunder | 15. Roter Traminer |
| 2. Blauer Limberger | 9. Grüner Silvaner | 16. Weißer Burgunder |
| 3. Blauer Portugieser | 10. Müller-Thurgau | 17. Weißer Elbling |
| 4. Blauer Silvaner | 11. Müllerrebe | 18. Weißer Gutedel |
| 5. Blauer Spätburgunder | 12. Roter Elbling | 19. Weißer Riesling |
| 6. Blauer Trollinger | 13. Roter Gutedel | |
| 7. Dornfelder | 14. Roter Riesling | |

Von den rund 50 in Deutschland angebauten Rebsorten haben u. a. Riesling, Müller-Thurgau, Spätburgunder und Silvaner eine große Bedeutung.



Ernte- und Erzeugungsmeldung

Aufgrund EU-rechtlicher wie auch nationaler weinrechtlicher Vorschriften unterliegen die Ernte von Trauben und die Erzeugung von Wein bestimmten Meldeverpflichtungen.

Erntemeldung (Weinerzeugungsmeldung): Bis zum 15. Januar eines jeden Jahres müssen Weinerzeugende ihre Ertragsrebläche, die Erntemenge nach Rebsorten und Herkunft und die vorgesehene Differenzierung der Weine, Qualitätsweine und Prädikatsweine bei der zuständigen Behörde auf einem vorgeschriebenen Formular oder online melden.

Versuchsanbau

In Deutschland dürfen Weine in der Regel nur dann vermarktet werden, wenn sie aus klassifizierten Rebsorten hergestellt sind. Um zu prüfen, ob neue Rebsorten von den Verbrauchenden akzeptiert werden, dürfen

dennoch in begrenztem Rahmen auch nicht klassifizierte Rebsorten angebaut und ihre Produkte vermarktet werden. Pro Betrieb und Jahr gilt hier eine Begrenzung von bis zu 20 Hektolitern und eine Fläche von 0,5 Hektar.

Genossenschaften gelten dabei als ein Betrieb. Auf dem Etikett muss ein Hinweis über den Versuchsanbau angegeben werden. Wird die Rebsorte später klassifiziert, stehen die Erzeugenden vor dem Problem, dass sie eine Rebpflanzung ohne vorherige Genehmigung vorgenommen haben. Daher dürfen sie bis zum fünften Jahr nach der Klassifizierung den Wein aus diesen Reben nach den Regeln des Versuchsanbaus weiter vermarkten. Die Genehmigung für die entsprechenden Flächen kann dann nachträglich beantragt und erteilt werden. Zur Vermarktung unter einer geografischen Angabe ist dann auch noch die Aufnahme in die Produktspezifikation erforderlich.



Genehmigungssystem für Rebpfanzungen

Zum 1. Januar 2016 wurde die bisherige vorübergehende Pflanzungsrechteverordnung der EU durch ein neues **Genehmigungssystem für Rebpfanzungen** ersetzt. Dieses neue System wurde durch die Verordnung (EU) 2021/2117 mit zwei Evaluationen in den Jahren 2028 und 2040 bis zum Jahr 2045 verlängert.

Nach dem Genehmigungssystem dürfen Reben von klassifizierten Keltertraubensorten nur angepflanzt oder Flächen wiederbepflanzt werden, wenn hierfür eine Genehmigung erteilt worden ist. Es gibt zwei Arten von Genehmigungen: Genehmigungen für Neuanpflanzungen und Genehmigungen für Wiederbepflanzungen.

Das System basiert auf folgenden Grundsätzen:

Pflanzrechte werden den Erzeugenden auf Antrag für eine bestimmte Fläche in Deutschland von der BLE kostenlos zugesprochen, sofern der Antrag den Kriterien für die Genehmigungsfähigkeit entspricht. Aus der Genehmigung entsteht auch eine Pflicht, die Pflanzung vorzunehmen: Die Pflanzung muss innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung erfolgen, bei Nichteinhaltung der Frist drohen Verwaltungsanktionen.

Die Verordnung (EU) 2021/2117 ermächtigt die Mitgliedstaaten, die Genehmigung zur Wiederbepflanzung auf sechs Jahre zu verlängern. Nach Informationen des Autors beabsichtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft von dieser

Möglichkeit mit der nächsten Änderung des Weingesetzes Gebrauch zu machen. Den aktuellen Stand können Sie nach Abschluss des Verfahrens hier finden:



Eine Genehmigung kann generell nicht auf andere Erzeugende übertragen werden.

Genehmigungen für Neuanpflanzungen – Schutzmechanismus

Anträge zur Genehmigung von Neuanpflanzungen können sowohl für Flächen zur Erzeugung von Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (Qualitätswein), zur Erzeugung von Wein mit geschützter geografischer Angabe (Landwein) sowie zur Erzeugung von Wein ohne geschützte Herkunftsangabe (Deutscher Wein) gestellt werden. Dass nun auch außerhalb der bestimmten Anbaugebiete Rebpfanzungen vorgenommen werden können, und damit in ganz Deutschland Weinbau möglich ist, war eine wesentliche Änderung des bisherigen Systems.

Die Mitgliedstaaten sollen jährlich für Neuanpflanzungen in Höhe von einem Prozent ihrer Rebfläche Genehmigungen erteilen. Als Bemessungsgrundlage dient die Rebfläche vom 31. Juli des Vorjahres. Die Mitgliedstaaten können jedoch auf nationaler Ebene einen niedrigeren Prozentsatz festlegen, der aber über Null liegen muss. Zudem können sie auf regionaler Ebene die Ausstellung von Genehmigungen beschränken. Diese Einschränkungen müssen zu einer geordneten Zunahme der Rebpfanzungen beitragen und durch einen oder mehrere spezifische Gründe gerechtfertigt sein. Ein Grund wäre beispielsweise, ein Überangebot von Wein-

erzeugnissen zu verhindern, wenn keine entsprechenden Marktaussichten bestehen.

Im Zuge einer am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Änderung des Weingesetzes wurde in Deutschland für die Jahre 2016 und 2017 ein Prozentsatz von 0,3 % für Genehmigungen von Neuanpflanzungen festgelegt. Das entspricht circa 300 Hektar. Zudem wurde festgelegt, dass je fünf Hektar davon vorab auf alle Flächenländer der Bundesrepublik verteilt werden sollen, sofern Anträge in dieser Höhe vorliegen.

In einer am 4. Juli 2017 in Kraft getretenen Änderung des Weingesetzes wurde für Genehmigungen für Neuanpflanzungen in den Jahren 2018, 2019 und 2020 gleichfalls ein Prozentsatz von 0,3 festgelegt. Des Weiteren sieht diese Gesetzesänderung auch für die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg den Vorwegabzug von fünf Hektar vor, da auch in diesen Bundesländern Interesse am Weinbau besteht. Seit 2017 gilt daher, dass um eine ausgewogene Verteilung der Neuanpflanzungen im Bundesgebiet sicherzustellen, allen Bundesländern vorab jeweils 5 Hektar von der für das gesamte Bundesgebiet festgelegten Obergrenze zugeteilt werden.

Das zehnte Gesetz zur Änderung des Weingesetzes hat für die Jahre 2021 bis 2023 ebenfalls einen Prozentsatz von 0,3 festgelegt. Im Juni 2023 begann ein Gesetzgebungsverfahren mit dem Ziel die Beschränkung bis 2026 fortzuschreiben. Den Fortgang des Verfahrens können Sie nach Abschluss hier finden:



Sofern nicht mehr Fläche beantragt wird als zur Verfügung steht, müssen alle Anträge genehmigt werden, wenn sie die festgelegten Kriterien erfüllen. In Deutschland ist lediglich ein Kriterium festgelegt: Die Antragstellenden müssen glaubhaft machen, dass sie die Neuanpflanzung auf einer landwirtschaftlichen Fläche vornehmen wollen, über die sie zum Zeitpunkt der Neuanpflanzung verfügen werden und die nicht kleiner ist als die beantragte Fläche.

Wird insgesamt mehr Fläche beantragt, als zur Verfügung steht, können die Mitgliedstaaten die Genehmigungen entweder anteilig oder nach Prioritätskriterien erteilen. Die Prioritätskriterien sind im EU-Recht festgelegt. Unter anderen kommen folgende Kriterien in Frage:

- Bevorzugung von Flächen, auf denen Reben zur Erhaltung der Umwelt beitragen,
- Flächen, die im Rahmen von Flurbereinigungen bepflanzt werden,
- Flächen, die aus naturbedingten Gründen benachteiligt sind (Steillagen),
- Bevorzugung von Neueinsteigenden.

In Deutschland wurde nur die steile Hanglage als Prioritätskriterium festgelegt. Eine Fläche mit einer Hangneigung zwischen 15 und 30 % wird mit 0,5 Punkten und ab einer Hangneigung von mehr als 30 % mit einem Punkt priorisiert.

Im Jahr 2022 hat die BLE als zuständige Stelle Genehmigungen für Neuanpflanzungen für eine Fläche von insgesamt circa 292 Hektar erteilt.

Genehmigungen für Wiederbepflanzungen

Wird eine Fläche gerodet und soll wiederbepflanzt werden, muss auch das beantragt werden. Die Genehmigung wird dann automatisch erteilt. Das gilt seit dem 1. Januar 2016, genaugenommen für Flächen, die seit diesem Zeitpunkt gerodet wurden. Der Antrag zur Wiederbepflanzung muss vor dem Ende des zweiten Weinwirtschaftsjahres gestellt sein, das auf das Weinwirtschaftsjahr der Rodung folgt. Das Weinwirtschaftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Sofern die Wiederbepflanzung auf der gerodeten Fläche selbst erfolgt, gilt die Meldung der Rodung als Antragstellung. Diese Meldung muss spätestens zum Ende des Weinwirtschaftsjahres abgegeben werden, in dem die Rodung erfolgte. Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Wiederbepflanzung unzulässig und muss gerodet werden!

Die Genehmigung muss vom selben Betrieb in Anspruch genommen werden, der gerodet hat. Im Juni 2023 begann ein Gesetzgebungsverfahren mit dem Ziel die Geltungsdauer der Genehmigung dem EU-Recht folgend auf sechs Jahre festzulegen. Den Fortgang des Verfahrens können Sie nach Abschluss hier finden:



Ausnahmen im Zuge der COVID-19-Pandemie

Auch der Weinsektor war von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen. So konnten wegen der Pandemie Pflichten zur Nutzung der Pflanzungsrechte nicht immer fristgerecht ausgeübt werden. Daher legte die Europäische Union in mehreren Verordnungen und zuletzt durch die Ver-

ordnung (EU) 2021/2117 eine Ausnahme fest und verlängerte die Gültigkeitsdauer der Genehmigungen im betroffenen Zeitraum: Genehmigungen, die in den Jahren 2020 und 2021 abgelaufen wären, galten bis zum 31. Dezember 2022.

Alternativ wurde die Möglichkeit eingeräumt, diese Genehmigungen gar nicht zu nutzen und somit von einer Pflanzung oder Wiederbepflanzung abzusehen.

Zuvor hatte jedoch schon im Rahmen des sogenannten COVID-19-Paketes, das heißt u. a. der GAP-Übergangsverordnung (EU) 2020/2220, die Möglichkeit bestanden, von den Genehmigungen keinen Gebrauch zu machen. So hatten manche Betriebe schon ihre Absicht erklärt, die Genehmigung nicht umzusetzen. Da sich für sie die Rahmenbedingungen mit Einführung der Fristverlängerung bis zum 31. Dezember erneut verändert hatten, konnten sie ihre Absichtserklärung bis zum 28. Februar schriftlich zurückziehen und ihre Genehmigung bis zum 31. Dezember 2022 nutzen.

Die Ausnahmen wurden mit dem Auslaufen der Übergangsfristen 2022 nicht verlängert. Aktuell findet das System wieder im zuvor gültigen Rahmen Anwendung.

Hektarertragsregelung

Ziel der Hektarertragsregelung ist die Steigerung der Weinqualität und die Stabilisierung des Weinmarktes. Es handelt sich nach deutschem Verständnis dabei um eine Vermarktungs- und nicht um eine Anbaubeschränkung.

Das deutsche Weingesetz sah seit der Einführung der EG-Qualitätswein-Verordnung

im Jahre 1970 vor, dass die Weinbau betreibenden Bundesländer Hektarertragswerte für alle Qualitätsweine b. A. festsetzen. Bis zur Änderung des Weingesetzes im Jahre 1989, mit der Mengen begrenzende Maßnahmen gesetzlich geregelt wurden, konnte ein Wein auch bei Überschreitung des zulässigen Hektarertrages als Qualitätswein b. A. in Verkehr gebracht werden, vorausgesetzt, dass er die amtliche Qualitätsweinprüfung bestanden hatte. Durch diese Regelung wurde zwar die Qualität im Glase kontrolliert, aber eine wirksame Produktionsbegrenzung konnte nicht erreicht werden.

Durch das am 1. September 1994 in Kraft getretene Weingesetz wurde die 1989 eingeführte nationale Hektarertragsregelung neu gestaltet. Der Hektarertrag wird entsprechend den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts als festgesetzter Ertrag je Hektar Ertragsreblfläche definiert. Als Ertragsreblfläche gilt die bestockte Reblfläche vom zweiten Weinwirtschaftsjahr (1. August bis 31. Juli) nach dem der Pflanzung. Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost und Wein dürfen nur bis zu einer Menge an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden, die dem Gesamthektarertrag des Weinbaubetriebes entspricht. Der Gesamthektarertrag des Weinbaubetriebes ist die Summe der Hektarerträge seiner einzelnen im Ertrag stehenden Reblflächen.

Die nationale Hektarertragsregelung erfasst alle Weine, die auf Reblflächen erzeugt werden, die zur Herstellung von Qualitäts-/Prädikatswein und Landwein anerkannt sind. Im Rahmen der am 4. Juli 2017 in Kraft getretenen Änderung des Weingesetzes wurde eine Länderermächtigung aufgenommen, wonach diese durch Rechtsverordnung einen

Hektarhöchstertrag auch für die außerhalb der bestimmten Anbaugebiete und Landweingebiete erzeugten Weine festlegen können, der 200 Hektoliter/Hektar nicht übersteigen darf. Soweit in einem Bundesland keine Rechtsverordnung diesbezüglich erlassen wird, gilt in diesen Gebieten automatisch ein Hektarertrag von 200 Hektoliter/Hektar als festgesetzt.

Dieses System befindet sich im Wandel. Inzwischen bestimmen die Schutzgemeinschaften und Branchenverbände die Hektarhöchsterträge selbst und legen sie in den Produktspezifikationen fest. (siehe Seite 10)

Die Entwicklung der Hektarhöchsterträge der einzelnen g. g. A. und der g. U. kann derzeit nicht vorhergesehen werden.

Die Hektarertragsregelung gilt für folgende Erzeugnisse:

- Weintrauben,
- Traubenmost, auch Süßreserve,
- Federweißer (teilweise gegorener Traubenmost),
- Wein,
- Schaumwein,
- Perlwein,
- weinhaltige Getränke,
- alkoholfreier Wein (teilweise entalkoholisierter oder entalkoholisierter Wein),
- Traubensaft,
- Weinessig.

Für Weine mit geografischen Angaben finden sich die Hektarhöchsterträge in den Produktspezifikationen. Für Grundwein und Deutschen Wein betragen die gesetzlichen Hektarhöchsterträge 150 Hektoliter und 200 Hektoliter.

**Traditionelle Anbaugebiete/
geschützte Ursprungsbezeichnung
Hektarertrag in hl**

Ahr	100
Baden	90
Franken	90
Hessische Bergstraße	100
Mittelrhein	105
Mosel	125
Nahe	105
Pfalz	105
Rheingau	100
Rheinessen	105
Saale-Unstrut	90
Sachsen	80
Württemberg	110

Auch für Grundwein können die Bundesländer seit der Weinernte 2000 einen Hektarertragswert einführen. Dieser darf maximal 200 hl/ha betragen. Grundwein ist im Weingesetz definiert als:

- Wein, der zur Herstellung von Wein mit der Angabe „Europäischer Gemeinschaftswein“ oder „Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft“ bestimmt ist,
- Wein, der zur Herstellung von Schaumwein oder Qualitätsschaumwein ohne Rebsortenangabe bestimmt ist,
- Wein der zur Herstellung von aromatisiertem Wein, aromatisierten weinhalten Getränken und Cocktails, weinhalten Getränken, alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein oder daraus hergestellten schäumenden Getränken, Weinessig oder anderen Lebensmitteln, die keine Erzeugnisse im Sinne des Weingesetzes sind, bestimmt ist.

Zudem ist die Herstellung und Vermarktung von Traubensaft aus dem Kontingent von 200 hl/ha erlaubt.

Überrmenge

Übersteigt die Produktion in einem Betrieb den Gesamthektarertrag, so darf die Überrmenge nicht in Verkehr gebracht werden. Bis einschließlich der Weinernte 1999 war die unbegrenzte Überlagerung der Überrmenge zugelassen, allerdings nur in Form von im eigenen Betrieb hergestelltem Wein oder Qualitätsschaumwein b. A. (nunmehr Sekt b. A.). Alternativ konnte die Überrmenge auch destilliert werden. Nach einer am 1. August 2000 in Kraft getretenen Änderung des Weingesetzes gilt Folgendes:



Ernte an der Ahr



Reben mit Spätburgundertrauben

Sofern auch für Grundwein ein spezieller Hektarertragswert vorgesehen ist, ist die Möglichkeit der Überlagerung ausgeschlossen. Die den Gesamthektarertrag des Betriebes übersteigenden Mengen sind bis zum 15. Dezember des auf die Ernte folgenden Jahres zu destillieren. Hierfür werden weder öffentliche Beihilfen noch Prämien gewährt.

Ist dagegen nur für Qualitätsweine ein Hektarertragswert festgelegt, kann die den Gesamthektarertrag um nicht mehr als 20 % übersteigende betriebliche Erntemenge im eigenen Betrieb zur Herstellung von Wein oder von Sekt b.A. verwendet oder übergelagert werden. In Ausnahmejahren kann dieser Wert bis auf 50 Prozent erhöht werden. Des

Weiteren kann die Übermenge destilliert oder zur Herstellung von Traubensaft verwendet werden. Erntemengen, die über die zulässige Menge von 20 % bzw. 50 % hinausgehen, müssen bis zum 15. Dezember des auf die Ernte folgenden Jahres destilliert werden. Auch in diesem Fall werden keine öffentlichen Beihilfen oder Prämien gewährt.

Die gelagerte Übermenge darf nur dann vermarktet werden, wenn in einem Folgejahr die Erntemenge geringer ist als der Gesamthektarertrag. Durch die Freigabe der Differenzmenge sollen witterungsbedingte Ernteschwankungen ausgeglichen und eine kontinuierliche Marktbeflieferung ermöglicht werden.

Wenn die gelagerte Übermenge von besserer Qualität ist als die Ernte des aktuellen Jahres, darf sie ganz oder teilweise an deren Stelle in Verkehr gebracht werden.

Die Rebflächen von Winzergenossenschaften oder anderen Erzeugergemeinschaften können als ein Betrieb gelten, wenn ihre gesamte Ernte als Weintrauben oder Most abzuliefern ist. Die Zulassung erteilt das jeweilige Bundesland. Die betroffenen Rebflächen müssen dazu innerhalb desselben Bereiches liegen.

Seit Mai 2007 können die Bundesländer per Rechtsverordnung zulassen, dass Weinbaubetrieben, die bis zu 1.000 Liter Übermengen zu destillieren haben, gestattet wird, anstelle der Destillation den Wein unter Aufsicht der zuständigen Behörde in einer Abwasseranlage als Energieträger zu verwerten oder als Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftliche Böden aufzubringen.

Vor dieser Änderung war die Hektarertragsregelung auf die Vermarktung von Most und Wein aus selbst erzeugten Weintrauben begrenzt. Für Betriebe ohne Rebflächen, die Trauben, Most oder Wein kaufen und weiterverarbeiten, fand die Hektarertragsregelung keine Anwendung.

Vor 2010 galt die Hektarertragsregelung nur für Betriebe, die selbst Most und Wein aus selbst erzeugten Weintrauben vermarkten. Im Zuge einer am 14. August 2010 in Kraft getretenen Änderung des Weingesetzes wurde ab der Ernte 2010 auch die Traubenmost- und Weinerzeugung aus nicht selbst erzeugten Weintrauben, nicht selbst erzeugtem Traubenmost oder teilweise gegorenem Traubenmost in die Hektarertragsregelung eingebunden. Mit dieser Gesetzesänderung sollten für alle Betriebe, die Weintrauben, Traubenmost oder Wein erzeugen, gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen und die Qualität der Weinerzeugung sichergestellt werden.

Förderung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

Die Gemeinsame Agrarpolitik der EU (GAP) zur Förderung der Landwirtschaft beinhaltet auch Regelungen, die den Weinbau betreffen.

Um die europäische Landwirtschaft zukunftsfähig zu machen, hat sich die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) für die Förderperiode 2023 bis 2027 an den Wandel der wirtschaftlichen Gegeben-

heiten und der Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger angepasst.

Am 06.12.2021 veröffentlichte die Europäische Kommission die drei Verordnungen:

- Verordnung (EU) 2021/2115,
- Verordnung (EU) 2021/2116,
- Verordnung (EU) 2021/2117.

Das bisherige Förderprogramm „Nationaler Finanzrahmen und Stützungsprogramme“ wird abgelöst von der neuen GAP, die von 2023 bis 2027 gilt und an die Weinwirtschaft hohe Anforderungen im Bereich der „grünen Architektur“ stellt.

Die Grundstruktur mit der ersten Säule und zweiten Säule, bekannt aus der vorherigen Förderperiode, bleibt erhalten. Die erste Säule beinhaltet weiterhin die Direktzahlungen, die zweite Säule die Agrar-, Klima- und Umweltmaßnahmen.

Der Nachfolger des nationalen Stützungsprogramms ist das neue Weinsektorenprogramm. Zusammengefasst werden alle nationalen Maßnahmen im sogenannten GAP-Strategieplan, der genaue Beschreibungen, Anforderungen und Ziele formulieren muss. Die einzelnen Aspekte sind in diesem GAP-Strategieplan als sogenannte Interventionen beschrieben. Der GAP-Strategieplan für Deutschland beinhaltet für die Förderperiode EU-Fördermittel von ca. 30 Milliarden Euro.

Neu in der GAP sind die sogenannten Ökoregelungen (Eco-Schemes), die für bestimmte Ökosystemdienstleistungen eine Prämie erstatten. Für die Weinwirtschaft als Dauerkultur sind hier der Blühstreifen und der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel vorgesehen.

Wesentliche Kernelemente der GAP, die den Weinbau betreffen, sind:

- Direktzahlungen zur Einkommenssicherung, die Junglandwirteprämie und die Eco-Schemes,
- Umstrukturierung und Umstellung von

Rebflächen, insbesondere die Einführung fortschrittlicher Systeme für eine nachhaltige Produktion mit verringertem Pestizideinsatz,

- Investitionen; auch in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausystemen (bisher betraf dies nur Verarbeitungsanlagen und die Infrastruktur von Weinkellereien),
- die grüne Weinlese,
- Ernteversicherung gegen Einkommensverluste infolge von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen, Schäden durch Tiere, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall,
- Investitionen in Innovation: die Entwicklung innovativer Produkte und Verfahren, die Digitalisierung von Prozessen und Technologien, oder andere Investitionen, die in der Lieferkette einen Mehrwert schaffen,
- Informationsmaßnahmen innerhalb der EU zur Förderung eines verantwortungsvollen Weinkonsums oder zur Förderung von EU-Qualitätsregelungen für g. U./g. g. A.,
- Maßnahmen von Branchenverbänden, die auf die Steigerung des Ansehens der EU-Weinberge durch Förderung des Weintourismus in den Erzeugerregionen oder Verbesserung der Marktkennntnisse abzielen,
- Absatzförderungs- und Kommunikationsmaßnahmen in Drittstaaten, die darauf abzielen, die Wettbewerbsfähigkeit des Weinsektors und die Öffnung, Diversifizierung oder Konsolidierung der Märkte zu verbessern.

Der im Februar 2022 eingereichte GAP-Strategieplan wurde Ende 2022 von der EU-Kommission genehmigt und im Amts-

blatt veröffentlicht. Die Umsetzung für die Weinbranche auf Ebene der Weinverordnung und des Weingesetzes steht noch aus.

Die weitere Entwicklung kann hier nachgelesen werden:



Die kellertechnischen Verfahren

Um aus Trauben, Maische oder Most Wein herzustellen, sind bestimmte kellertechnische Maßnahmen zugelassen. Fachsprachlich werden sie auch önologische Verfahren genannt. In der EU sind nur bestimmte Verfahren und Behandlungen erlaubt. Hierzu zählen insbesondere:

Anreicherung

Als Anreicherung werden Maßnahmen zur Erhöhung des Alkoholgehaltes bezeichnet. Als Anreicherungsmittel war zunächst für deutsche Land- und Qualitätsweine nur Saccharose zugelassen. Bei Prädikatsweinen ist jegliche Anreicherung verboten.

Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes wurde 1989 das deutsche Weingesetz geändert. Seitdem ist zur Anreicherung auch rektifiziertes Traubenmostkonzentrat (RTK) erlaubt.

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, höhere Werte für die Erzeugung von Weinen mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung festzusetzen. In Deutschland wurde daraufhin der Gesamtalkoholgehalt nach Anreicherung bei Qualitätswein (Wein mit g.U.) auf maximal 15 Volumenprozent begrenzt.

Anreicherungshöchstgrenzen Gesamtalkohol bei Wein		
	Vol.-%	g/l
Zone A		
bei Rotwein höchstens	12,0	95
bei anderen Weinen höchstens	11,5	91
Zone B		
bei Rotwein höchstens	12,5	99
bei anderen Weinen höchstens	12,0	95

Mit der Verordnung (EU) 2021/2117 wurde die Möglichkeit, höhere Werte zur Anreicherung von Weinen mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung festzusetzen, auch auf Weine mit geschützter geografischer Angabe (Landwein) erweitert.

Mit der zwölften Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen wurde in Deutschland davon Gebrauch gemacht. Die Anreicherungsgrenzen können seitdem durch die Schutzgemeinschaften und Branchenverbände erhöht werden. Anders als bei Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung ist dies jedoch nicht bis 15 Volumenprozent

erlaubt, sondern nur um ein Volumenprozent der dargestellten Höchstgrenzen.

In allen Weinbauzonen der EU (siehe Übersichtskarte im Anhang auf den Seiten 64-65) kann darüber hinaus eine Anreicherung zugelassen werden, wenn es die Witterungsbedingungen erfordern:

- in Zone A bei allen Rebsorten und Weinarten um höchstens drei Volumenprozent = 24 Gramm Alkohol pro Liter,
- in Zone B bei allen Rebsorten und Weinarten um höchstens zwei Volumenprozent = 16 Gramm Alkohol pro Liter.

Nur in Jahren mit außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnissen kann die EU eine Erhöhung des Alkoholgehalts um 3,5 Volumenprozent in der Weinbauzone A, 2,5 Volumenprozent in der Weinbauzone B und 2,0 Volumenprozent in der Weinbauzone C gestatten. Die sogenannte Nassverbesserung durch den Zusatz von Wasser ist seit 1985 verboten.

Most kann durch Wasserentzug konzentriert werden, um die daraus hergestellten Qualitätsweine anzureichern. Dieses Verfahren wurde in Deutschland in Zuge einer am 9. Juli 2002 in Kraft getretenen Änderung der Weinverordnung zugelassen.

Zugelassene Verfahren für den Wasserentzug sind Umkehrosmose und Vakuumverdampfung. In zuvor durchgeführten mehrjährigen Versuchen hatten sich diese Verfahren in der Praxis bewährt. In anderen EU-Staaten waren sie schon seit Jahren zugelassen. Nach EU-Recht darf bei Anwendung dieser Verfahren das Ausgangsvolumen des Traubenmostes um nicht mehr als 20 % re-

duziert und der Alkoholgehalt um nicht mehr als zwei Volumenprozent erhöht werden. Den Most durch Kälte zu konzentrieren, ist nicht erlaubt.

Auch für Landwein wurde die Mostkonzentrierung entsprechend erlaubt, in Kraft getreten ist diese Änderung des Weingesetzes am 15. August 2002. Für Wein ohne geschützte Herkunftsangabe ist der Einsatz der Konzentrierungsverfahren bereits durch EU-Recht erlaubt.



Bestimmung des Mostgewichtes

Säuerung und Entsäuerung

Naturbedingt können in manchen Jahren Trauben für die Weinherstellung zu wenig oder zu viel Säure enthalten. Deshalb sah

das EU-Recht bis 2021 vor, dass bei frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein eine Säuerung oder Entsäuerung durchgeführt werden durfte:

- in den Weinbauzonen A, B und CI eine Entsäuerung,
- in den Weinbauzonen CI, CII und CIIIa eine Entsäuerung und eine Säuerung (jedoch nur eines dieser Verfahren beim selben Wein),
- in der Weinbauzone C IIIb eine Säuerung.

Seit der Verordnung (EU) 2021/2117 wird auf diese Differenzierung verzichtet und es darf in allen Weinbauzonen eine Säuerung durchgeführt werden.

Zusätzlich zur Most- oder Jungweinentsäuerung darf eine Feinentsäuerung von Wein von bis zu einem Gramm pro Liter durchgeführt werden.

Süßung

Um liebliche oder süße Weine herzustellen, ist nach EU-Recht die Süßung bei allen Weinen zulässig. Weine werden gesüßt, um sie harmonischer und gefälliger zu machen.

Die Süßung darf mit Traubenmost, konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem Traubenmost erfolgen, wobei der Gesamtalkoholgehalt des betreffenden Weins um nicht mehr als vier Volumenprozent erhöht werden darf.

Zur Süßung von Qualitätswein, Prädikatswein und Landwein darf in Deutschland

ausschließlich Traubenmost (Süßreserve) verwendet werden.

Große natürliche Süße besitzen zum Beispiel Beeren- und Trockenbeereenauslesen, bei denen der im Most überreichlich vorhandene Zucker nicht vollständig vergärt wird, sondern als deutlich schmeckbare Restsüße im Wein verbleibt.

Die Zugabe von Zucker (Saccharose) ist zur Süßung von Wein nicht erlaubt. Nur vor der Vergärung darf dem Traubenmost Saccharose zur Erhöhung des Alkoholgehaltes zugesetzt werden (Anreicherung, s. o.). Ein trockener Landwein oder Qualitätswein kann daher durchaus vor der Gärung mit Zucker im Alkoholgehalt erhöht worden sein. Diese „Anreicherung“ oder auch „Chaptalisierung“ wird oft mit einer Süßung verwechselt.

Entalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Weine

Das nationale Weinrecht kannte in § 47 Weinverordnung, anders als das europäische Recht bis 2021, alkoholfreien und alkoholreduzierten Wein.

- Alkoholfreier Wein enthält weniger als 0,5 Volumenprozent Alkohol.
- Alkoholreduzierter Wein enthält mindestens 0,5 Volumenprozent und weniger als vier Volumenprozent Alkohol.

Allerdings handelt es sich bei diesen Erzeugnissen nicht um Getränke im Sinne der Weinverordnung. Sie sind rechtlich kein Wein, obwohl sie durch Entzug des Alkohols – der sogenannten Entgeistung – aus Wein gewon-

nen werden. Daher durften sie im Gegensatz zu Wein mit Saccharose gesüßt werden.

Mit den Änderungen durch die Verordnung (EU) 2021/2117 kennt seit dem 08.12.2021 auch das europäische Recht in der Verordnung (EU) 1308/2013 Weinerzeugnisse, die entalkoholisiert oder teilweise entalkoholisiert worden sind.

- Entalkoholisierter Wein enthält weniger als 0,5 Volumenprozent Alkohol.
- Teilweise entalkoholisierter Wein enthält mindestens 0,5 Volumenprozent und weniger als 8,5 Volumenprozent Alkohol.

Das europäische Recht geht in Bezug auf diese beiden Produkte davon aus, dass es sich – anders als im bisherigen nationalen Recht – um Wein handelt. Daher wurde in einer Reform im Oktober 2022 auch das nationale Recht angepasst.

Das europäische Recht gibt für die nationale Gesetzgebung folgenden Rahmen vor:

- Bei Erzeugnissen ohne geografische Angabe ist sowohl eine teilweise als auch eine vollständige Entalkoholisierung zulässig, während bei Weinen mit g. U./g. g. A. nur eine teilweise Entalkoholisierung erlaubt ist.
- Folgende Erzeugnisse dürfen entalkoholisiert oder teilentalkoholisiert werden, nachdem die Voraussetzungen der EU für die entsprechende Kategorie erreicht wurde (nicht bereits vorher): Wein, Schaumwein, Qualitätsschaumwein, aromatischer Qualitätsschaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure.

- Erzeugnisse, die teilweise entalkoholisiert oder vollständig entalkoholisiert werden sollen, dürfen nicht angereichert werden.
- Die Süßung mit Saccharose ist unzulässig.
- Der Begriff „entalkoholisierter ...“ oder „teilweise entalkoholisierter ...“ muss als Verkehrsbezeichnung auf dem Etikett angegeben werden.
- Wenn Weine mit g. U./g. g. A. teilweise entalkoholisiert werden, muss die Produktspezifikation eine Beschreibung der teilweise entalkoholisierten Erzeugnisse und gegebenenfalls die besonderen önologischen Verfahren sowie mögliche Einschränkungen für die Herstellung enthalten.

Die nationale Gesetzgebung hat den europäischen Vorgaben folgend durch die zwölfte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen Folgendes zusätzlich festgelegt:

- Die fakultative Angabe „alkoholfrei“ und „alkoholreduziert“ bleibt möglich. Die Angabe „entalkoholisiert“ ist aber immer erforderlich.
- Wenn das Erzeugnis mehr als 0,049 Volumenprozent hat, ist es mit dem Zusatz „alkoholfrei < 0,5 % vol zu kennzeichnen.
- Die negative Rebsortenliste „Verbot für deutsche Weine“ findet keine Anwendung, d.h. die Leitrebsorten dürfen angegeben werden.

Darüber hinaus hat die nationale Gesetzgebung in dieser Änderungsverordnung festgelegt, dass die bisherigen Regelungen zu schäumenden Getränken aus entalkoholisiertem Wein, teilweise entalkoholisiertem Wein und Wein – in Abweichung zu stillen

Erzeugnissen – nach altem Recht weitergeführt werden können. Insoweit ist hier die Süßung mit Saccharose zulässig, aber die Erzeugnisse dürfen für den Begriff „alkohol-reduziert“ nicht mehr als 4 Vol.-% aufweisen. Zwar macht das Unionsrecht auch zu diesen Erzeugnissen Vorgaben, geht dabei allerdings von der falschen Annahme aus, ein alkoholhaltiger Schaumwein könne entalkoholisiert beziehungsweise teilweise entalkoholisiert werden. Dies ist technisch jedoch nicht möglich.

Behandlungsstoffe

Bei den nach EU-Recht erlaubten Behandlungsstoffen handelt es sich überwiegend um nicht lösliche Hilfsstoffe, die durch Fil-

tration vollständig wieder entfernt werden. Sie dienen zum Beispiel der Weinklärung. Lediglich folgende Zutaten verbleiben in veränderter oder unveränderter Form im Wein:

- Zucker (als Alkohol, siehe Anreicherung),
- schweflige Säure (zur Haltbarmachung)
- Sorbinsäure (wenig verwendet, zur Haltbarmachung),
- Ascorbinsäure (sehr wenig verwendet, zur Haltbarmachung),
- Weinsäure und Zitronensäure (zur Säuerung).

Für die schweflige Säure sind im EU-Recht seit 1. September 1986 Höchstwerte festgelegt. Nach einer zum 1. August 2009 erfolgten Absenkung gelten folgende Höchstwerte:

Rotwein	
■ mit weniger als fünf Gramm/Liter Restzucker	150 Milligramm/Liter
■ ab fünf Gramm/Liter Restzucker	200 Milligramm/Liter
Weiß- und Roséwein	
■ mit weniger als fünf Gramm/Liter Restzucker	200 Milligramm/Liter
■ ab fünf Gramm/Liter Restzucker	250 Milligramm/Liter
Spätlese und viele französische und spanische AOC-Weine	300 Milligramm/Liter
Auslese	350 Milligramm/Liter
Beeren- und Trockenbeerenauslese, Eiswein und viele vergleichbare EU-Weine	400 Milligramm/Liter

Die weinrechtliche Gruppeneinteilung

Im Zuge der letzten eigenständigen EG-Weinmarktorganisation (VO (EG) 479/2008) wurde das bisherige System der Klassifizierung der Weine in Tafel- und Qualitätswein sowie Drittlandswein abgeschafft. Es wurde ersetzt durch eine Differenzierung der Weine in Wein ohne geschützte Herkunftsangaben und Wein mit geschützten Herkunftsangaben.

Wein ohne geschützte Herkunftsangabe,
hierzu gehören

- Wein aus der Europäischen Gemeinschaft,
- Deutscher Wein,
- Deutscher Wein mit Angabe der Rebsorte und/oder des Jahrgangs.

Wein mit geschützter Herkunftsangabe,
hierzu gehören

- Wein mit geschützter geografischer Angabe (Landwein),
- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (Qualitätswein und Prädikatswein).

Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben werden in das EU-Register eAmbrosia aufgenommen. Zuvor müssen sie zur Anerkennung das oben dargestellte mehrstufige Verwaltungsverfahren auf nationaler und EU-Ebene durchlaufen.

Mit der Aufnahme in dieses Register sollen die Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben vor missbräuchlicher Verwendung geschützt werden. Das Verfahren ist angelehnt an die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 zum Schutz geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, die Wein und Spirituosen nicht erfasst.



Das Register eAmbrosia
finden Sie hier:

Die Begriffe „Landwein“, „Qualitätswein“ und „Prädikatswein“ gelten in Deutschland trotz der Systemumstellung weiter und damit auch die jeweiligen Bestimmungen dazu. Bei den Begriffen handelt es sich, neben weiteren, um sogenannte „traditionelle Begriffe“ im Sinne des europäischen Rechts. Auch diese sind im Register eAmbrosia verzeichnet (siehe QR-Code oben).

Bei den traditionellen Begriffen wird zwischen zwei Kategorien unterschieden. Zum einen handelt es sich um Namen für Erzeugnisse, zum anderen um bestimmte Reife- oder Erzeugungsmethoden, sowie Farbe und Qualität. Zu erster Kategorie gehören zum Beispiel die Prädikate. Zu der zweiten Kategorie gehören die Begriffe Federweißer, Liebfraumilch, Riesling-Hochgewächs, Weißherbst und weitere.

Anforderungen an neue geschützte Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben

Ein Wein, für den eine neue „geschützte Ursprungsbezeichnung“ beantragt wird, muss die gesetzlichen Mindestanforderungen an einen Qualitätswein erfüllen.

Das heißt:

- Der Wein muss in einem abgegrenzten Gebiet hergestellt sein, das in der Produktspezifikation dargestellt ist. Es gibt hierzu allerdings Ausnahmen im EU-Recht.
- Der Hektarhöchstertag darf den für das jeweilige bestimmte Anbaugebiet geltenden Hektarertragswert nicht übersteigen.
- Der Mindestalkoholgehalt darf den für das jeweilige bestimmte Anbaugebiet geltenden Mindestwert nicht unterschreiten.
- Der Wein muss aus Trauben, die in dem betreffenden b.A. zugelassen sind, hergestellt sein.
- Dem Wein muss eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt sein.

Das europäische Recht sieht vor, dass in der Etikettierung die Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „geschützte geografische Angabe“ (als Pflichtangaben) zu verwenden sind. Für Weine, die mit den traditionellen Begriffen „Qualitätswein“, „Prädikatswein“ oder „Landwein“ etikettiert sind, sieht das europäische Recht vor, dass dann die Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ und „geschützte geografische Angabe“ nicht auf dem Etikett angegeben werden müssen. Bis zur Änderung der Weinverordnung 2021 war es in Deutschland verpflichtend, die Namen der geschützten Ursprungsbezeichnungen gemeinsam mit den

traditionellen Begriffen (bspw. Qualitätswein Mosel) anzugeben. Dies hat zur Folge, dass in der Bezeichnung eines Weines mit geschützter Ursprungsbezeichnung auf die Angabe der traditionellen Begriffe „Qualitätswein“ bzw. „Prädikatswein“ verzichtet werden kann, wenn der Begriff „geschützte Ursprungsbezeichnung“ mit dem vollständigen Namen der Herkunft stattdessen angegeben wird. Dies gilt auch für Weine mit geschützter geografischer Angabe. Umstritten war lange, ob die Angabe der Abkürzungen g. U. oder g. g. A. ausreichend sein soll. Dies ist nunmehr wohl zumindest zulässig, wenn die traditionellen Begriffe (Qualitätswein, o. ä.) angegeben werden.

Erzeugende, die die Kriterien einer Produktspezifikation einhalten, dürfen auf den Erzeugnissen das entsprechende Logo der EU verwenden.



Logo g. U.



Logo g. g. A.

Voraussetzungen für Deutschen Wein

Deutscher Wein muss

- ausschließlich aus im Inland geernteten Weintrauben hergestellt sein,
- ausschließlich von zugelassenen Rebsorten stammen,
- nach etwaiger Anreicherung einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5 Volumenprozent = 67 g/l in den Zonen A und B aufweisen,
- einen in Weinsäure ausgedrückten Gesamtsäuregehalt von mindestens 3,5 g/l aufweisen.

Voraussetzungen für Landwein

Landwein: Ein Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.)

Der Landwein hat mit seiner Einstufung als g. g. A. eine Aufwertung erfahren. Bisher war Landwein ein qualitativ gehobener Tafelwein. Mit dem Wegfall der Kategorie Tafelwein am 1. August 2009 musste Landwein einer neuen Weingruppe zugeordnet werden.

Landwein muss zu mindestens 85 Prozent von Weintrauben stammen, die in dem umschriebenen Gebiet geerntet worden sind, z. B. „Landwein Rhein“. Die Bundesländer können vorschreiben, dass die Weintrauben zu 100 Prozent aus dem genannten Landweingebiet (z. B. „Ahrtaler Landwein“) stammen müssen. Zur Süßung von Landwein darf ausschließlich Traubenmost verwendet werden. Eine Konzentrierung durch Kälte ist nicht erlaubt.

Bis zur vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung im Mai 2021 mussten Landweine der Geschmacksrichtung „trocken“ oder „halbtrocken“ entsprechen, mit Ausnahme der im Juli 2009 neu eingeführten Landweine mit der Gebietsbezeichnung „Landwein Rhein“, „Landwein Oberrhein“, „Landwein Rhein-Neckar“ und „Landwein Neckar“. Diese Regelung ist 2021 gestrichen worden. Die Erzeugenden sollen in Zukunft selbst die Geschmacksart bei Landwein festlegen können.



2022er
Rheinischer
Landwein

0,75 l
9,0% vol
L 1234

Müller - Thurgau

Abfüller: Weingut Urban Vitis
D-55411 Bingen am Rhein
Wein aus Deutschland

halbtrocken
Enthält Sulfite

Für Landweine sind derzeit 26 Gebietsnamen festgelegt, die alle über eine entsprechende Produktspezifikation verfügen:



Voraussetzungen für Qualitätswein

Inländischer Wein darf nur dann als „Qualitätswein“ gekennzeichnet werden, wenn ihm eine Prüfungsnummer zugeteilt worden ist. Ein Antragsformular zur Erteilung der Prüfungsnummer finden Sie beispielhaft für das Bundesland Baden-Württemberg entsprechend der Vorgaben der Weinverordnung hier:



Voraussetzung für die Zuteilung der Prüfungsnummer ist, dass

- die verwendeten Keltertraubensorten aus der Art *Vitis vinifera* oder aus Kreuzungen der Art *Vitis vinifera* mit anderen Arten der Gattung *Vitis* stammen,
- die verwendeten Weintrauben in einem einzigen „bestimmten Anbaugebiet“ geerntet und grundsätzlich in dem bestimmten Anbaugebiet zu Qualitätswein verarbeitet worden sind,
- der aus den verwendeten Weintrauben gewonnene Most im gärfähig befüllten Behälter mindestens den von den Weinbau betreibenden Bundesländern für jedes bestimmte Anbaugebiet und für jede Rebsorte festgesetzten natürlichen Mindestalkoholgehalt aufgewiesen hat,
- der vorhandene Alkoholgehalt mindestens sieben Volumenprozent = 56 g/l beträgt,
- konzentrierter Traubenmost nicht zugesetzt und eine Konzentrierung durch Kälte nicht vorgenommen worden ist,
- der Wein die für ihn typischen Bewertungsmerkmale aufweist und in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist,
- der Wein im Übrigen den weinrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Voraussetzungen für Prädikatswein

Kabinett – Spätlese – Auslese – Beerenauslese – Trockenbeerenauslese – Eiswein

Inländischer Wein darf als „Prädikatswein“ in Verbindung mit einem Prädikat nur gekennzeichnet werden, wenn ihm das Prädikat auf Antrag unter Zuteilung einer Prüfungsnummer zuerkannt worden ist.





Mulch- und Unterstockarbeiten

Voraussetzung für die Zuerkennung des Prädikats „Kabinett“ ist, dass

- die verwendeten Weintrauben in einem einzigen „bestimmten Anbaugebiet“ geerntet und grundsätzlich in dem bestimmten Anbaugebiet zu Prädikatswein verarbeitet worden sind,
- der aus den verwendeten Weintrauben gewonnene Most den von den Weinbau betreibenden Bundesländern festgesetzten derzeit noch mit den Produktspezifikationen übereinstimmenden natürlichen Mindestalkoholgehalt aufgewiesen hat,
- der Wein einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens sieben Volumenprozent = 56 g/l hat,
- eine Erhöhung des Alkoholgehaltes nicht vorgenommen worden ist,
- der Wein nicht mit Eichenholzstücken

behandelt worden ist,

- keine teilweise Entalkoholisierung vorgenommen worden ist,
- der Wein die für dieses Prädikat typischen Bewertungsmerkmale aufweist und in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist,
- der Wein im Übrigen den weinrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Unterschiedliche Voraussetzungen für die höheren Prädikate

Für Spätlese bis Trockenbeerenauslese sowie Eiswein sind höhere, nach dem Prädikat abgestufte Ausgangsmostgewichte vorgeschrieben, außerdem müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- Für Spätlese müssen die Weintrauben in einer späten Lese und in vollreifem

Zustand geerntet sein. Von einer späten Lese spricht man in der Regel, wenn mit der Lese nicht früher als sieben Tage nach Beginn der allgemeinen Lese begonnen wird.

- Für Auslese dürfen nur vollreife oder edelfaule Weintrauben verwendet werden.
- Für Beerenauslese dürfen nur edelfaule oder wenigstens überreife Beeren verwendet werden.
- Für Trockenbeerenauslese dürfen nur weitgehend eingeschrumpfte edelfaule Beeren verwendet werden. Ist wegen besonderer Sorteneigenschaften oder besonderer Witterung ausnahmsweise keine Edelfäule eingetreten, genügt auch die Überreife der eingeschrumpften Beeren.

- Für Eiswein müssen die verwendeten Weintrauben bei ihrer Lese und Kelterung gefroren sein. Eiswein muss mindestens den im jeweiligen Anbaugebiet für Beerenauslese festgelegten natürlichen Mindestalkoholgehalt aufweisen.

Im Übrigen gelten auch für die höheren Prädikatsweine die Voraussetzungen, die Weine mit dem Prädikat „Kabinett“ mindestens erfüllen müssen. Jedoch muss der vorhandene Alkoholgehalt bei Beeren- und Trockenbeerenauslesen sowie Eiswein mindestens 5,5 Volumenprozent betragen.

Beeren- und Trockenbeerenauslesen dürfen nicht mit Maschinen geerntet werden. Die Landesregierungen können auch für Auslesen und Eiswein die Handlese vorschreiben.

Die amtliche Prüfung

In Deutschland unterliegen alle Qualitäts- und Prädikatsweine seit dem Weinjahrgang 1971 einer amtlichen Qualitätsprüfung durch die **zuständige Prüfbehörde** der Weinbau betreibenden Bundesländer. Die amtliche Qualitätsweinprüfung besteht aus einer analytischen und einer Sinnesprüfung. Grundsätzlich stellen die Abfüllenden den Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer. Für Fassweine können auch die Herstellenden den Antrag stellen, wobei nach der Abfüllung eine Identitätsprüfung vorzunehmen ist.

Analytische Prüfung

Mit dem Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer ist ein analytischer Unter-

suchungsbefund einer zuständigen Behörde oder eines amtlich zugelassenen Labors der zuständigen Prüfungsbehörde vorzulegen. Die Analyse umfasst folgende Werte:

- Gesamtalkoholgehalt,
- vorhandener Alkoholgehalt,
- zuckerfreier Extrakt,
- vergärbare Zucker,
- Alkohol-Restzucker-Verhältnis, sofern eine Regelung getroffen ist,
- Gesamtsäure,
- freie schweflige Säure,
- gesamte schweflige Säure,
- Dichte,
- Kohlensäuredruck bei Schaumwein und Perlwein.

Anmerkung: Eine Analyse aller natürlicherweise im Wein vorhandenen Inhaltsstoffe ist nicht praktikabel, da im Wein weit über 1.000 verschiedene Substanzen nachgewiesen sind.

Sinnenprüfung

Zur Durchführung der in der Weinverordnung vorgeschriebenen Sinnenprüfung sind bei den Prüfungsbehörden in den Weinbau treibenden Bundesländern Prüfungskommissionen tätig.

Diese stellen aufgrund eines Fünf-Punkte-Schemas (bis 1982 aufgrund eines 20-Punkte-Schemas) das Ergebnis der Prüfung fest.



Laubarbeiten an der Mosel

Zuständige Prüfungsbehörden

Rheinland-Pfalz:

Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz

Hessen:

Regierungspräsidium Darmstadt,
Dezernat Weinbau

Baden-Württemberg:

Staatliches Weinbauinstitut Freiburg
und Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau
Weinsberg

Bayern:

Regierung von Unterfranken

Nordrhein-Westfalen:

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Prüfstelle Bonn

Saarland:

Landwirtschaftskammer für das
Saarland

Sachsen:

Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie

Sachsen-Anhalt:

Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordnung



Markgräflerland

Bewertet werden die Prüfmerkmale Geruch, Geschmack und Harmonie*.

Bei dem Fünf-Punkte-Schema ist die Mindestpunktzahl für jedes einzelne sensorische Prüfmerkmal 1,5. Dabei sind alle Prüfungsmerkmale bei der Beurteilung als gleich wichtig anzusehen. Die durch drei geteilte Summe der für Geruch, Geschmack und Harmonie erteilten Punkte ergibt die Qualitätszahl, die für Weine aller Qualitätsstufen entscheidend ist und mindestens 1,50 betragen muss.

Vorab sind folgende sensorische Vorbedingungen auf Ja-/Nein-Entscheidung zu

prüfen, wobei ein „Nein“ den Ausschluss von der weiteren Prüfung bedeutet.

Die sensorischen Vorbedingungen sind in folgender Reihenfolge anzugeben:

1. bestimmtes Anbaugebiet bzw. Bereich
2. Prädikat (wenn nicht für das beantragte, aber für ein anderes Prädikat typisch, kann der Wein für dieses zugelassen werden)
3. Rebsorte (wenn angegeben, aber nicht typisch, kann das Erzeugnis ohne Rebsortenangabe zugelassen werden)
4. Farbe
5. Klarheit
6. Mousseux im Fall von Schaumwein und Perlwein.

* Unter Harmonie ist das Zusammenwirken von Geruch, Geschmack und sensorischen Vorbedingungen zu verstehen. Ihre Bewertung darf gegenüber Geruch und Geschmack um höchstens 1,0 Punkt nach oben abweichen. Sind Geruch und Geschmack unterschiedlich bewertet, so gilt jeweils die höhere Punktzahl.

Sensorische Prüfmerkmale und Qualitätszahl

Punkteskala

Punkte	von – bis	Qualitätsbeschreibung
5	4,50-5,00	hervorragend
4	3,50-4,49	sehr gut
3	2,50-3,49	gut
2	1,50-2,49	zufriedenstellend
1	0,50-1,49	nicht zufriedenstellend
0		keine Bewertung, d. h. Ausschluss des Erzeugnisses

Das Bezeichnungsrecht

Mit der Reform der EG-Weinmarktorganisation (VO (EG) 1493/1999) wurden die Weichen für eine größere Liberalisierung des Weinbezeichnungsrechts für Stillweine gestellt, durch Einführung des sogenannten Missbrauchsprinzips. Für Schaumwein gilt dies schon seit langem. Mit dem Inkrafttreten der Kommissionsverordnung Nr. 753/2002 zum 1. August 2003 wurde damit auch für die Bezeichnung und Aufmachung von Stillwein ein größerer Gestaltungsspielraum eröffnet. Das bisher geltende strenge Verbotsprinzip, wonach alles, was nicht ausdrücklich zugelassen war, nicht in der Etikettierung verwendet werden durfte, wurde aufgehoben. Das Bezeichnungsrecht sieht eine Dreiteilung in obligatorische Angaben, fakultative Angaben nach festgelegten Voraussetzungen und andere fakultative

Angaben vor. Die VO (EG) 753/2002 wurde durch die Verordnung (EG) 607/2009 und diese durch die VO (EU) 2019/33 abgelöst.

Wie früher sind die obligatorischen Angaben (siehe Seite 43-44) vom EU-Gesetzgeber zwingend vorgeschrieben. Hinsichtlich der fakultativen Angaben wird unterschieden zwischen „bestimmten Angaben unter bestimmten Voraussetzungen“, deren Verwendungskriterien im EU-Recht und im nationalen Recht geregelt sind, und „anderen Angaben“. Eine Definition der „anderen Angaben“ gibt es nicht. Für diese Angaben gibt das EU-Recht vor, dass sie zutreffend, klar und für Verbrauchende leicht verständlich sein müssen und nicht geeignet sein dürfen, Verbrauchende irreführen.

bestimmtes Anbaugebiet	g. U. MOSEL
Jahrgang	2022er
engere Herkunftsbezeichnung	Trittenheimer Apotheke
Rebsorte, Prädikat	RIESLING KABINETT
Qualitätsstufe	Deutscher Prädikatswein
Geschmacksangabe	feinherb
	Enthält Sulfite
Amtliche Prüfungsnummer	A.P. Nr. 4123 4561023
Alkoholgehalt/Nennvolumen	10,5 % vol 0,75 l
Abfüller	ERZEUGERABFÜLLUNG
Erzeuger	WEINGUT REBENREICH, D-54394 TRITTENHEIM

Vorgeschriebene Angaben

Angaben für die Etikettierung können nicht nur durch die EU, den Bund und die Bundesländer geregelt werden, sondern für Produkte mit geschützter Ursprungsangabe oder geschützter geografischer Angabe auch in der Produktspezifikation. Im Folgenden werden nur die Vorgaben des EU-, Bundes- und Länderrechtes aufgeführt, die für alle Weine gelten:

a) Wein:

- Bei inländischem Wein: „Deutscher Wein“, „Wein aus Deutschland“ oder ähnliche Begriffe,
- bei Verschnitt von Erzeugnissen mit Ursprung in mehreren Mitgliedstaaten der EU: „Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft“,
- bei Weinbereitung in einem Mit-

gliedstaat, in dem die Trauben nicht geerntet wurden: „In ... (z. B. Deutschland) aus in ... (z. B. Frankreich) geernteten Trauben hergestellter Wein“,

- Nennvolumen (Flascheninhalt),
- Name (Firma) des abfüllenden Betriebes sowie Mitgliedstaat, Gemeinde (Ortsteil) seines Hauptsitzes bzw. Angabe des tatsächlichen Abfüllungsortes,
- vorhandener Alkoholgehalt,
- Loskennzeichnung,
- „Enthält Sulfite“ oder „Enthält Schwefeldioxid“ (sofern SO₂ in einer Konzentration von mehr als 10 mg/l vorhanden ist),
- das Wort „Enthält“ vorangestellt, gefolgt von „Ei“, „Eiprotein“, „Eiprodukt“, „Lysozym aus Ei“ oder „Albumin aus Ei“ (sofern in einer Konzentration von 0,25 mg/l und

- mehr im Wein vorhanden),
- das Wort „Enthält“ vorangestellt, gefolgt von „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“ (sofern in einer Konzentration von 0,25 mg/l oder mehr im Wein vorhanden),
- ab 08.12.2023 Nährwerttabelle, Brennwert und Zutatenliste.

b) Qualitätswein, Prädikatswein und Landwein:

- „Deutscher Wein“ oder „Wein aus Deutschland“ oder ähnliche Begriffe wie z. B. „Deutscher Qualitätswein“ oder „Deutscher Landwein“,
- das bestimmte Anbaugebiet oder das Landweingebiet, aus dem der Wein stammt,
- „Qualitätswein“ oder „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „Prädikatswein“ in Verbindung mit dem jeweiligen Prädikat, z. B. „Kabinett“,
- „Landwein“ oder „geschützte geografische Angabe“,
- Nennvolumen (Flascheninhalt),
- Name (Firma) des abfüllenden Betriebes sowie Mitgliedstaat, Gemeinde (Ortsteil) seines Hauptsitzes bzw. Angabe des tatsächlichen Abfüllungsortes,
- die zugeteilte amtliche Prüfungsnummer (nur bei Qualitätswein und Prädikatswein),
- vorhandener Alkoholgehalt,
- Loskennzeichnung (als solche gilt in der Regel die amtliche Prüfungsnummer),
- „Enthält Sulfite“ oder „Enthält Schwefeldioxid“ (sofern SO₂ in einer Konzentration von mehr als 10 mg/l vorhanden ist),
- das Wort „Enthält“ vorangestellt, gefolgt von „Ei“, „Eiprotein“, „Eiprodukt“, „Lysozym aus Ei“ oder „Albumin aus Ei“ (sofern in einer Konzentration von 0,25 mg/l oder mehr im Wein vorhanden),
- das Wort „Enthält“ vorangestellt, gefolgt von „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“ oder „Milchprotein“ (sofern in einer Konzentration von 0,25 mg/l oder mehr im Wein vorhanden),
- ab 08.12.2023 Nährwerttabelle ggf. via elektronischem Etikett, siehe nächste Seite, und Zutatenliste.

Anmerkung:

Die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts ist seit 01.05.1988 Pflicht.

Zulässige Angaben unter bestimmten Voraussetzungen

Auf demselben Etikett oder einem Zusatzetikett können angegeben werden:

- kleinere geografische Herkunftsangaben,
- eine oder mehrere Rebsorten,
- Jahrgang,
- eine Marke,
- Geschmacksangaben: „trocken“, „halbtrocken“, „lieblich“, „süß“,
- „Biowein“ oder „Ökologischer Wein“,
- Weingut, Erzeugerabfüllung, Gutsabfüllung, Schlossabfüllung, Weinhandel, Winzer, Weingärtner, Burg, Domäne, Kloster, Schloss, Stift,
- Auszeichnung bei Prämierungen, Verleihung von Gütezeichen, soweit ausdrücklich zugelassen,
- EU-Verpackungszeichen „e“.



Ernte von Spätburgunder

Zutatenverzeichnis, Nährwert- und Brennwertangaben

Die Reform der Gemeinsamen Marktordnung (VO (EU) 2021/2117) aus Dezember 2021 brachte eine weitere erhebliche Neuerung. Nach dem Lebensmittelkennzeichnungsrecht mussten bis zum 08.12.2021 bei Wein weder Nährwerte noch Zutaten angegeben werden. Nach Ablauf einer Übergangsfrist müssen nunmehr ab dem 08.12.2023 Brennwerte (in Kilokalorien) sowie eine Nährwerttabelle und eine Zutatenliste angegeben werden. Restbestände dürfen wohl bis zum Erschöpfen der Bestände in Verkehr gebracht werden.

Die Angaben müssen der Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) entsprechen. Dazu müssen sie in entsprechender Schriftgröße auf dem Etikett angegeben werden. Unter bestimmten Vorgaben dürfen Erzeugende Teile der Angaben als „E-Label“ in digitaler Form darstellen.

Elektronische (digitale) Angabe oder „E-Label“:

Für die digitale Angabe eignet sich ein QR-Code. Sie darf nicht zusammen mit Informationen zu Verkaufs- oder Vermarktungszwecken angezeigt werden und es dürfen keine Nutzerdaten erhoben oder nachverfolgt werden.

Sofern die Nährwertdeklaration auf elektronischem Weg angegeben wird, kann sie auf der Verpackung oder einem daran befestigten Etikett auf den Energiewert beschränkt werden.

Dabei kann der Brennwert durch die Verwendung des Symbols ‚E‘ für Energie ausgedrückt werden. Auch das Zutatenverzeichnis kann auf elektronischem Wege dargestellt werden. Allergene müssen immer unmittelbar auf dem Etikett angegeben werden.

Derzeit legt die EU in einem Gesetzgebungsverfahren weitere Details fest. Diese betreffen die Größenvorgaben der digitalen Angabe auf dem Etikett, mögliche Toleranzgrenzen, die Abgrenzung von kennzeichnungspflichtigen Zusatzstoffen und nicht anzugebenden Verarbeitungshilfsstoffen. Entsprechende Details und die weitere Entwicklung können Sie nach Veröffentlichung hier einsehen:





Weinbau am Kaiserstuhl

Schriftzeichen in der Etikettierung

Die am 13. Dezember 2013 in Kraft getretene EU-Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) gilt auch für Wein, sofern im EU-Recht keine speziellen Kennzeichnungsvorschriften für Wein getroffen worden sind. Nach der LMIV müssen die obligatorischen Angaben in einer Mindestdruckgröße von 1,2 Millimetern, bezogen auf den kleinen Buchstaben „x“, auf dem Etikett dargestellt werden. Dies ist die sogenannte „x-Höhe“.

Auch für die Angabe des Alkoholgehaltes gilt die „x-Höhe“ der LMIV, da die bisherige flaschenbezogene Höhe der Schriftzeichen mit Einführung der Verordnung (EU) 2019/33 entfallen ist.

Für die vorgeschriebene Zahlenangabe des Nennvolumens gelten wie bisher höhere Millimeterangaben:

Nennvolumen	Höhe der Schriftzeichen
Größer als 100 Zentiliter	mindestens 6 Millimeter
20 bis 100 Zentiliter	mindestens 4 Millimeter
20 Zentiliter und weniger	mindestens 3 Millimeter

Die vorgeschriebenen Angaben müssen im selben Sichtbereich auf dem Behältnis in unverwischbaren Schriftzeichen so angebracht sein, dass sie sich von allen anderen

schriftlichen Angaben und Zeichnungen deutlich abheben. Sie müssen gleichzeitig gelesen werden können, ohne das Behältnis umzudrehen. Die Vorgabe „im selben Sichtbereich“ gilt jedoch nicht für die vorgeschriebenen Angaben der Loskennzeichnung, der Einführenden sowie die Angabe „Enthält Sulfite“ bzw. „Enthält Schwefeldioxid“ und die Kennzeichnung weiterer allergener Inhaltsstoffe auf der Basis von Ei- und Milchprodukten. Da das Weinrecht nicht zwischen Haupt- oder Schmucketikett und Rückenetikett trennt, können die Erzeugenden wählen, auf welchem der beiden Etiketten die erforderlichen Pflichtangaben im selben Sichtbereich angegeben werden. Die Rechtsprechung hat hierzu festgestellt, dass von Verbrauchenden erwartet werden kann, dass sie das Schauetikett nicht isoliert betrachten, sondern auch das Rückenetikett in Augenschein nehmen.

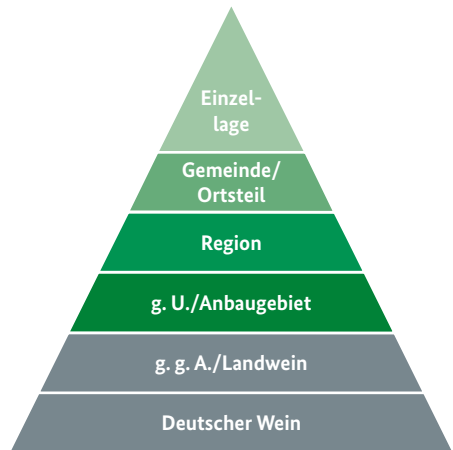
Regelung der Herkunftsangaben

Die vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung, in Kraft seit dem 08.05.2021, stellt eine Zäsur im nationalen Weinbezeichnungsrecht dar. Die Qualitätsregelungen sind national erneuert worden.

Grundlegend gilt nun: „Je kleiner die geografische Angabe, desto höher das Qualitätsversprechen“.

Die neue Qualitätspyramide setzt auf die erste Stufe den „Deutschen Wein“ (ohne Herkunftsangabe), auf die nächste Stufe den „Landwein“ (geschützte geografische Angabe, g. g. A.) und auf die dritte Stufe die Weine eines „Anbaugebiets“ (geschützte Ursprungsbezeichnung, g. U.). Diese letzte Stufe unterteilt sich in vier Einzelstufen:

- Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung,
- Regionalwein,
- Ortswein,
- Lagenwein.



Zur Einführung des neuen Bezeichnungsrechts sieht die Weinverordnung eine Übergangsfrist bis einschließlich Erntejahrgang 2025 vor – in diesem Zeitraum ist eine geografische Bezeichnung sowohl nach altem als auch nach neuem Recht zulässig.

Im Folgenden wird daher zunächst das „alte Recht“ bis 2025 und im Anschluss das „neue Recht“ dargestellt.

Bezeichnung bis einschließlich 2025

Nur folgende geografische Bezeichnungen sind zulässig:

für Qualitätswein und Prädikatswein	für Landwein	für Wein
Die Namen der „bestimmten Anbaugebiete“* (Pflichtkennzeichnung)	Die Namen der „Landweingebiete“* (Pflichtkennzeichnung)	„Deutscher Wein“ (Pflichtkennzeichnung)
In die Weinbergsrolle eingetragene Namen von „Bereichen“*	engere Bezeichnung nicht erlaubt	
Namen von Gemeinden und Ortsteilen	engere Bezeichnung nicht erlaubt	
In die Weinbergsrolle eingetragene Namen von Lagen (Einzel- und Großlagen) Bei Angabe eines Lagenamens muss die Gemeinde oder der Ortsteil angegeben werden**	engere Bezeichnung nicht erlaubt	
In die Weinbergsrolle eingetragene Namen kleinerer geografischer Einheiten (Kataster- oder Gewannnamen), die in der Liegenschaftskarte abgegrenzt sind	engere Bezeichnung nicht erlaubt	

* Festgelegte Namen (siehe Seite 13-15),

** Erstreckt sich die Lage über mehrere Gemeinden, so ist eine dieser Gemeinden anzugeben. Die Weinbau treibenden Bundesländer sind verpflichtet, festzulegen, welcher Gemeindename anzugeben ist (bzw. wahlweise – welche Gemeindennamen anzugeben sind). Die Regelungen der Länder Bayern und Hessen lassen je Lage nur einen Gemeindennamen zu; in Rheinland-Pfalz ist für viele Lagen ebenfalls nur ein Gemeindename, für andere sind mehrere Gemeindennamen zugelassen; in Baden-Württemberg können in den meisten Fällen mehrere Gemeindennamen angegeben werden.

Wegfall der Leitgemeinderegelung

Bisher regelte die Weinverordnung, dass bei einer gemarkungsübergreifenden Lage das Bundesland eine Leitgemeinde zur Bezeichnung festlegen konnte.

Diese bisherige Ausnahmeregelung ist inzwischen weggefallen, sodass die Festlegung einer „Leitgemeinde“ nicht mehr zulässig ist. Ein Gemeinde- oder Ortsteilname darf nur noch dann angegeben werden, wenn die sogenannte 85/15-Regelung eingehalten wird. Diese aus dem europäischen Recht stammende Vorgabe besagt, dass bei einem Verschnitt mindestens 85 Prozent der Trauben aus der angegebenen Gemeinde stammen müssen.

Bezeichnung ab Erntejahrgang 2026

Ab dem Erntejahrgang 2026 sind neue Regelungen einzuhalten. Entsprechend der Größe der geografischen Einheit gelten die folgenden Qualitätskriterien. Sie werden strenger, je höher die Stufe der Pyramide und je kleiner die geografische Angabe wird. Es müssen immer mindestens 85 Prozent der Trauben aus der auf dem Etikett angegebenen kleinsten geografischen Angabe stammen:

- **Regionalwein:** Angabe von Großlage/Bereich (neu: Region): Bei Verwendung der geografischen Angabe, die einer „Großlage“ oder einem „Bereich“ entspricht, ist stets in gleicher Schrift, Farbe und Größe das Wort „Region“ unmittelbar vor den Namen zu stellen.
- **Ortswein:** Angabe von Ortsteil/Gemeinde: Wird ein Ortsteil oder eine Gemeinde angegeben, muss mindestens das Mostgewicht für Kabinett eingehalten werden. Der Wein darf frühestens am 15.12. des Erntejahres vermarktet werden.

- **Regionalwein mit Ortsangabe:** Angabe von Ortsteil/Gemeinde und Region: Wird zusätzlich zur Region noch ein Ortsteil oder eine Gemeinde angegeben, ist diese vor oder nach der zusammenhängenden Angabe Region und Name anzugeben und die Vorgaben zur Ortsbezeichnung sind einzuhalten.
- **Lagenwein:** Angabe der Einzellage: Wird eine Einzellage genannt, ist stets unmittelbar vor oder hinter der Angabe der Einzellage der Ortsteil oder die Gemeinde, aus der mindestens 85 Prozent der Trauben stammen, anzugeben. Die Schrift muss mindestens 1,2 Millimeter hoch sein. Lage und Ortsteil/Gemeinde müssen in derselben Schrift und Schriftfarbe angegeben werden. Zusätzlich muss der Most das Mindestmostgewicht für Kabinett einhalten. Der Wein darf frühestens am 01.03. des auf die Ernte folgenden Kalenderjahres vermarktet werden.
- Wird eine kleinere geografische Angabe (Kataster oder Gewann) als Einzellage verwendet, gelten die Vorgaben zur Einzellage.

Die Schutzgemeinschaften können und sollen zur Verwendung einzelner Begriffe weitere Vorgaben festlegen. Des Weiteren legt die Schutzgemeinschaft in einer Rebsortenliste fest, welche Rebsorten für die entsprechende Einzellage verwendet werden dürfen.

Die folgende Tabelle vergleicht das alte und das neue Bezeichnungsrecht am Beispiel des Anbaugebietes Baden:

	Altes Recht	Neues Recht	Weitere neue Vorgaben
Deutscher Wein	Deutscher Wein	Deutscher Wein	
Landwein (g. g. A.)	Badener Landwein	Badener Landwein	
Gebietswein (g. U.)	Baden	Baden	
Regionalwein	Ihringer Vulkanfelsen	Region Vulkanfelsen	■ die Angabe des Wortes „Region“ ist verpflichtend
Regionalwein mit Ortsangabe	Ihringer Vulkanfelsen	Region Vulkanfelsen Ihringen oder Ihringen Region Vulkanfelsen	■ die Angabe des Wortes „Region“ ist verpflichtend ■ mindestens 85 % Most aus Ihringen ■ das Mindestmostgewicht für Kabinett muss eingehalten werden ■ keine Vermarktung vor dem 15.12.
Ortswein	Ihringer	Ihringer	■ mindestens 85 % Most aus Ihringen ■ das Mindestmostgewicht für Kabinett muss eingehalten werden ■ keine Vermarktung vor dem 15.12.
Lagenwein	Oberbergener Baßgeige	Oberbergener Baßgeige oder Baßgeige Oberbergener	■ das Mindestmostgewicht für Kabinett muss eingehalten werden ■ keine Vermarktung vor dem 01.03. des Folgejahres ■ Gemeindename muss angegeben werden

Geschmacksangaben

Geschmacksangaben sind eine wertvolle Einkaufshilfe. Folgende Angaben dürfen in der Etikettierung verwendet werden:

1. Die Angabe **„trocken“**, wenn der Wein einen Restzuckergehalt
 - bis höchstens 4 g/l oder
 - bis höchstens 9 g/l aufweist und der in g/l Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens 2 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt (Formel: Säure + 2 bis zur Höchstgrenze 9).

Beispiele:

Ein trockener Wein mit 5 g/l Gesamtsäure darf höchstens 7 g/l Restzucker haben ($5 + 2 = 7$).

Ein trockener Wein mit 8 g/l Gesamtsäure darf höchstens 9 g/l Restzucker haben (zwar $8 + 2 = 10$, aber Höchstgrenze 9).

2. Die Angabe **„halbtrocken“** darf auf dem Etikett erfolgen, wenn der Restzuckergehalt des Weines die für „trocken“ festgelegten Höchstwerte übersteigt und
 - höchstens 12 g/l oder
 - höchstens 18 g/l erreicht und der in g/l Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens 10 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt (Formel: Säure + 10 bis zur Höchstgrenze 18).
3. Die Angabe **„lieblich“** darf nur verwendet werden, wenn der Wein einen Restzuckergehalt aufweist, der die für „halbtrocken“ festgelegten Werte übersteigt, aber höchstens 45 g/l erreicht.

4. Die Angabe **„süß“** darf nur verwendet werden, wenn der Restzuckergehalt mindestens 45 g/l beträgt.

Seit dem 1. August 2009 lässt das EU-Recht einen Toleranzwert von einem Gramm/Liter bei der Verwendung der vorgenannten Geschmacksangaben bei Wein zu.



Spätburgundertrauben

Herstellungsangaben

Qualitätsweine und Prädikatsweine müssen zu 100 Prozent aus dem jeweiligen „Anbaugebiet“/geschützten Ursprungsbezeichnung stammen.

Eine **engere geografische Bezeichnung** als das „bestimmte Anbaugebiet“ bzw. der

„Bereich“ kann bei diesen Weinen gewählt werden, wenn

- mindestens 85 Prozent des Weins aus dem angegebenen Raum stammen,
- das andere Lesegut aus dem betreffenden bestimmten Anbaugebiet stammt.

Die Angabe einer **Rebsorte** ist nur zulässig, wenn

- der Wein mindestens zu 85 Prozent aus dieser Rebsorte stammt.

Die Angabe zweier oder dreier Rebsorten auf dem Etikett ist zugelassen, sofern der betreffende Wein mit Ausnahme der gegebenenfalls verwendeten Süßreserve vollständig aus Weintrauben der angegebenen Rebsorten stammt.

Eine **Jahrgangsangabe** ist nur zulässig, wenn der Wein mindestens zu 85 Prozent aus dem Lesegut des angegebenen Jahrgangs stammt.

Ein Wein muss mindestens zu 85 Prozent aus der angegebenen Herkunft, Rebsorte und dem angegebenen Jahrgang stammen. Wenn der Fremdanteil (aus einer anderen Herkunft, Rebsorte oder einem anderen Jahrgang als in der Bezeichnung angegeben) die Höchstgrenze von 15 Prozent erreicht, dann dürfen max. 10 Prozent fremde Süßreserve zugesetzt werden. Denn nach deutschem Recht darf der gesamte Fremdanteil einschließlich der Süßreserve 25 Prozent nicht übersteigen.

„**Deutsche Weine**“ müssen zu 100 Prozent aus im Inland geernteten Weintrauben stammen.

„**Landweine**“ müssen zu mindestens 85 Prozent aus Weintrauben des jeweiligen Gebietes stammen, sofern die Bundesländer

oder inzwischen die Schutzgemeinschaften keine Regelung treffen, wonach die Weintrauben zu 100 Prozent aus dem genannten Landweingebiet stammen müssen.

Erläuterungen zu weiteren zulässigen Angaben unter bestimmten Voraussetzungen

„Biowein“ oder „Ökologischer Wein“

Die Begriffe „Biowein“ oder „Ökologischer Wein“ können bei Einhaltung der in der sogenannten Öko-Durchführungs-VO (EG) Nr. 889/2008 festgelegten rechtlichen Vorgaben für die biologische Weinproduktion seit der Ernte 2012 verwendet werden. Bei ihnen dürfen ausschließlich die für den ökologischen Weinbau zugelassenen oenologischen Verfahren angewandt werden. Die Etiketten müssen zudem mit dem EU-Bio-Siegel und der Code-Nummer der Zertifizierungsstelle versehen sein.

„Erzeugerabfüllung“

Die Angabe „Erzeugerabfüllung“ darf von einem Weinbaubetrieb und von einem Erzeugerzusammenschluss bei Qualitätswein, Prädikatswein und Landwein nur gebraucht werden, wenn der Wein vollständig aus selbst gewonnenen Trauben der Erzeugenden oder der Mitglieder des Zusammenschlusses im eigenen Betrieb bereitet und dort auch abgefüllt worden ist.

Zugesetzte Süßreserve muss aus eigenen Trauben stammen, ihre Herstellung ist aber außerhalb des eigenen Betriebes (z. B. im Lohnverfahren) zulässig.

„Gutsabfüllung“

Die Angabe „Gutsabfüllung“ darf nur von den Weinbaubetrieben verwendet werden,

in denen die für den Wein verwendeten Trauben geerntet und zu Wein bereitet wurden. Außer den Voraussetzungen, die an die Verwendung der „Erzeugerabfüllung“ geknüpft sind, gilt zusätzlich, dass

- der Weinbaubetrieb eine steuerliche Buchhaltung führen muss,
- die für die Weinbereitung verantwortliche Person eine abgeschlossene önologische (kellertechnische) Ausbildung nachweisen kann,
- die Rebflächen, aus denen die zur Bereitung des betreffenden Weins verwendeten Trauben stammen, mindestens seit 1. Januar des Erntejahres vom betreffenden Weinbaubetrieb bewirtschaftet werden.

„Schlossabfüllung“

Die Angabe „Schlossabfüllung“ darf nur verwendet werden, wenn zusätzlich zu den Anforderungen an die Verwendung der Angabe „Gutsabfüllung“

- ein unter Denkmalschutz stehendes Schloss der Sitz des Weinbaubetriebes ist und dort die Weinbereitung und Abfüllung erfolgen und
- die zur Weinbereitung verwendeten Trauben ausschließlich von betriebseigenen Rebflächen stammen.

„Weingut“

Die Angabe „Weingut“ für Qualitätswein, Prädikatswein und Landwein darf nur dann verwendet werden, wenn das Erzeugnis vollständig aus Trauben gewonnen wurde, die aus Weinbergen des durch diesen Begriff bezeichneten Weinbaubetriebes stammen und die Weinbereitung in diesem Betrieb erfolgt ist.

Lagerung in Holzfässern





Die Doppelbezeichnung **„Weingut und Weinkellerei“** darf nur verwendet werden, wenn der Wein vollständig aus Trauben stammt, die in den Rebflächen des Weinguts geerntet worden sind und die Weinbereitung in diesem Betrieb erfolgt ist.

Weine, die nicht aus eigenen oder gepachteten Rebflächen stammen oder Fremddanteile enthalten, sind bei der Vermarktung deutlich von eigenen Erzeugnissen abzugrenzen. Die Herstellung der Süßreserve und die Abfüllung des Weins sind jedoch außerhalb des eigenen Betriebes zulässig.

„Schloss“, „Domäne“, „Burg“, „Kloster“, „Stift“, „Weinbau“, „Weingärtner“ und „Winzer“

Die Angaben „Schloss“, „Domäne“, „Burg“, „Kloster“, „Stift“, „Weinbau“, „Weingärtner“ und „Winzer“ für Qualitätswein, Prädikatswein und Landwein dürfen nur dann verwen-

det werden, wenn der Wein vollständig aus Trauben gewonnen wurde, die aus Weinbergen dieses Weinbaubetriebes stammen und die Weinbereitung in diesem Betrieb erfolgt ist.

Angaben über die Art der Gewinnung oder Verfahren für die Herstellung

Bei inländischen Qualitätsweinen und Prädikatsweinen dürfen die Angaben „im Barrique gegoren“, „im Barrique ausgebaut“, und „im Barrique gereift“; „im (...)nfass gegoren“, „im (...)nfass ausgebaut“ und „im (...)nfass gereift“ (jeweils unter Angabe des verwendeten Holzes) sowie „im Fass gegoren“, „im Fass ausgebaut“ und „im Fass gereift“ unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

- mindestens 75 vom Hundert des Weins oder der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse müssen in dem Holzbehältnis der angegebenen Art gegoren, ausgebaut worden oder gereift sein,

- die Dauer der Gärung, des Ausbaus oder der Reifung in dem Holzbehältnis muss bei Rotwein mindestens sechs Monate und bei anderem Wein als Rotwein mindestens vier Monate betragen haben und
- bei einem Hinweis auf die Gärung, den Ausbau oder die Reifung im Barrique darf das Barrique-Fass ein Fassungsvermögen von nicht mehr als 350 Litern haben.

„Classic“

Die Begriffe „Classic“ und „Selection“ kennzeichneten erstmals für den Weinjahrgang 2000 deutsche Qualitätsweine aus gebiets-typischen klassischen Rebsorten mit einem harmonisch trockenen Geschmacksprofil. An die Verwendung dieser Angaben sind strenge Qualitätsvorgaben geknüpft. Mit der vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung, in Kraft seit dem 08.05.2021, wurde der Begriff „Selection“ aus der Weinverordnung gestrichen. „Classic“ steht für ein Weinprofil aus Anbau-gebieten im Preissegment der anspruchsvollen Mitte. Ein harmonisch-trockener Geschmacksstil, basierend auf überdurch-

schnittlichen Anforderungen an die Traubenproduktion ausgewählter gebietstypischer Rebsorten, Einsatz von modernen, schonenden kellerwirtschaftlichen Maßnahmen, Vergärung bei niedrigen Temperaturen und einem durchgängigen Qualitätsmanagement, sind wesentliche Kennzeichen dieser Qualitätsoffensive.

Die Angaben „Erstes Gewächs“ und „Großes Gewächs“

Mit der vierundzwanzigsten Änderung der Weinverordnung sind die beiden bis zum 08.05.2021 nicht von der Weinverordnung erfassten Begriffe „Erstes Gewächs“ und „Großes Gewächs“ gesetzlich erfasst worden. Diese Begriffe sind bei Verbrauchenden für hervorragende Qualität bekannt. Bis einschließlich Erntejahrgang 2023 dürfen die Erzeugenden, die zum 08.05.2021 ein entsprechendes „Erstes Gewächs“ oder „Großes Gewächs“ vermarktet haben, beide Begriffe ohne Änderung entsprechend der bisherigen Praxis weiterverwenden. Ab Erntejahrgang 2024 sind mindestens folgende Kriterien einzuhalten:

Erstes Gewächs	Großes Gewächs
Angabe einer einzigen Rebsorte	
Weintrauben von zum Gebietsprofil passenden und in der jeweiligen Produktspezifikation festgelegten Rebsorten	
Höchststertrag von 60 Hektolitern je Hektar ■ Bei Steillagenflächen 70 Hektoliter je Hektar	Höchststertrag von 50 Hektolitern je Hektar ■ Bei Steillagenflächen 60 Hektoliter je Hektar
Selektive Lese	Handlese

Angabe einer Einzellage oder einer kleineren geografischen Angabe sowie des Jahrgangs	
Der zur Herstellung verwendete Traubenmost muss in den Anbaugebieten Mosel, Saale-Unstrut und Sachsen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von mindestens 10,5 Volumenprozent sowie in allen übrigen Anbaugebieten von mindestens 11,0 Volumenprozent aufweisen.	
Keine Geschmacksangabe und keine Prädikatsangabe	
Früheste Vermarktung an Endverbrauchernde am 1. März des auf die Ernte folgenden Jahres	Früheste Vermarktung an Endverbrauchernde am 1. September des auf die Ernte folgenden Jahres; sowie weitere neun Monate für Rotwein
	Gesonderte sensorische Prüfung, die in der Produktspezifikation festgelegt werden muss

Vorgesehen ist darüber hinaus, dass am Markt etablierte Produkte über die Übergangsfrist hinaus weiter vermarktet werden können, auch wenn die Produktspezifikationen zu diesem Zeitpunkt noch keine Regelungen vorsehen.

Dazu muss das Produkt jedoch schon vor dem 08.05.2021 etabliert gewesen sein. Außerdem müssen die damit zusammenhängenden betrieblichen oder verbandsinternen Anforderungen weiter angewendet werden.

Andere fakultative Angaben

„Andere Angaben“ sind im Wesentlichen Zusatzinformationen über

- Analysedaten, wie etwa Säuregehalt, Angabe von Restzucker in Gramm,
- den Wein charakterisierende Eigenschaften. Hierzu zählen Aussagen über Geruch und Geschmack des Weines, wie „fruchtig“, „frisch“, „mit dezenter Säure“, „harmonisch“,
- Empfehlungen an Verbrauchende, zum

Beispiel über Verwendung, Behandlung oder Aufbewahrung des Weins, wie die Empfehlung zu bestimmten Speisen oder der Hinweis „kühl servieren“,

- Angaben zur Geschichte des Weines oder des Abfüllbetriebes, zum Beispiel „Gründung der Firma im Jahre...“ oder „Weinbau in der Familie seit...“,
- natürliche und technische Weinbaubedingungen, zum Beispiel Hinweise auf Lage oder Klima oder auf Handlese, sofern diese nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben ist,
- wie man den Wein am besten lagert,
- Hinweise über den Lieferanten,
- Erläuterungen zu bestimmten Begriffen, zum Beispiel zu den gesetzlichen Anforderungen an das Prädikat „Spätlese“.

Auszeichnungen

Als Auszeichnungen auf den Flaschen sind Gütezeichen und Preise von Prämierungen zugelassen. Auszeichnungen werden nur für

hohe Qualität verliehen, die genau festgelegt ist und durch gesonderte Verkostung neutral bestätigt werden muss. Die Qualitätszahl (siehe Seite 42) muss für Gütezeichen mindestens 2,5 Punkte und für Prämierungen mindestens 3,5 Punkte betragen. Seit einer am 31. Oktober 2013 in Kraft getretenen Änderung der Weinverordnung ist die Kennzeichnung bei inländischen Wettbewerben erhaltenen Auszeichnungen und Gütezeichen für alle inländischen Erzeugnisse möglich. Vor dieser Änderung durften solche Auszeichnungen nur bei Qualitäts- und Prädikatswein, Sekt b. A. und Qualitätsperlwein b. A. angegeben werden.

Gütezeichen

Die zugelassenen Gütezeichen können hier abgerufen werden:



Eine Auswahl an Gütezeichen finden Sie im Folgenden:



Die Durchführung der Weinsiegelprüfung erfolgt durch die DLG TestService GmbH.

■ Das Gütezeichen des Fränkischen^{*)} Weinbauverbandes

Seit Anfang 1981 wird das Gütezeichen Franken für Qualitätsweine und Prädikatsweine in Bocksbeutelflaschen bis zu 3 Litern verliehen. Die bisher

bestehenden unterschiedlichen Versionen dieses Gütezeichens für trockene und nicht trockene Weine wurden 1994 durch ein einheitliches Zeichen ersetzt.



■ Die Gütezeichen des Badischen^{*)} Weinbauverbandes

Das Gütezeichen für badische Qualitätsweine und Prädikatsweine wird in Flaschengrößen bis zu 0,75 Litern und für die 1,5-Liter-Flaschen verliehen. Das abgebildete Zeichen hat das bisherige Gütezeichen in den Farben „gelb“ (für trockene Weine) und „weiß“ (für andere Weine) ersetzt.



Der Rheingauer Weinbauverband ist Träger des Gütezeichens „Erstes Gewächs“, das erstmals für Weine des Jahrgangs 1999 vergeben wurde. Voraussetzung für die Erlangung

^{*)} In den jeweiligen Verleihungsbestimmungen sind neben dem Verkostungsanspruch weitere Anforderungen an einen Wein festgelegt, z. B. zum Jahrgang und zu den Rebsorten.

dieses Gütezeichens ist neben der Einhaltung spezifischer weinbaulicher Maßnahmen (u. a. Hektarertrag von max. 50 hl/ha, Handlese) und önologischer Werte (geschmacklich trockene Weine, höhere Mindestmostgewichte),

- dass es sich um die Rebsorten Riesling und Spätburgunder handelt,
- diese ausschließlich aus als qualitativ besonders hochwertig klassifizierten Rebflächen stammen,
- der Wein in einer speziellen sensorischen Prüfung die Auszeichnung „Erstes Gewächs“ zuerkannt bekommt.

Prämierungen

Prämierungen finden für Qualitätsweine und Prädikatsweine statt. Für alle 13 Anbaugebiete gibt es eine Gebiets- bzw. Landesprämierung, getragen von fünf Organisationen, die dafür von der jeweiligen Landesregierung ausdrücklich anerkannt sind. Auf Bundesebene prämiiert die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG) im Anschluss an die regionalen Wettbewerbe.

Die DLG zeichnet im Rahmen der Bundesweinprämierung deutsche Qualitätsweine, Prädikatsweine und Sekte b. A. mit „DLG-Prämiiert“, dem „Silbernen DLG-Preis“ und dem „Goldenen DLG-Preis“ (bis 1997: Großen DLG-Preis) aus. Im Jahr 2017 wurden die Prämierungszeichen der DLG neu gestaltet. Seit Ende 2017 gelten die hier dargestellten Siegel der DLG.



Die oberste Spitze eines Prämierungsjahres ist an dem „Goldenen DLG-Preis Extra“ zu erkennen, den die DLG in einer weiteren Prüfung unter den Produkten mit der höchsten Bewertung aller Prüfrunden in bestimmten Kategorien vergibt.



Besonders erfolgreiche Teilnehmer der Bundesweinprämierung können mit einem Ehrenpreis des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung ausgezeichnet werden, der neben Wein- auch Sekterzeugenden verliehen wird.



Weinberge in Herbstfarben

Anhang

Erläuterung von Fachausdrücken

Alkoholgehalt

Folgende Alkoholangaben sind im EU-Recht definiert:

- Vorhandener Alkoholgehalt: der Alkohol, der in einem Erzeugnis enthalten ist
- Potenzieller Alkoholgehalt: der Alkohol, der durch vollständiges Vergären des in einem Erzeugnis (Trauben, Traubenmost) enthaltenen Zuckers gebildet werden kann
- Gesamtkohl: die Summe aus potenziellem und vorhandenem Alkoholgehalt
- Natürlicher Alkoholgehalt: der Gesamtalkoholgehalt eines Erzeugnisses vor jeglicher Anreicherung

Anreicherung

Zusatz von Zucker, Mostkonzentrat oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat (RTK) vor der Gärung zur Erhöhung des Alkoholgehaltes.

Badisch Rotgold

Qualitätswein oder Prädikatswein, der in Baden aus einer Trauben- oder Maischemischung von Ruländer (Grauburgunder) und Blauem Spätburgunder erzeugt wird. Die Bezeichnung „Badisch Rotgold“ darf auch für inländischen Sekt b. A. oder Qualitätsperlwein b. A. verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse nur aus Wein hergestellt worden sind, der die Bezeichnung „Badisch Rotgold“ führen darf.

Bereich

Die Zusammenfassung mehrerer Lagen, aus deren Erträgen Weine gleichartiger Geschmacksrichtung hergestellt werden und die in nahe beieinanderliegenden Gemeinden eines Anbaugebiets gelegen sind.

Bereichsnamen

Eine Zusammenfassung mehrerer Lagen, aus deren Erträgen Weine gleichartiger Geschmacksrichtung hergestellt zu werden pflegen und die in nahe beieinanderliegenden Gemeinden desselben bestimmten Anbaugebietes belegen sind. Seit der 2021 vorgenommenen Änderung des Weingesetzes muss dem Bereichsnamen (ab Erntejahrgang 2025) das Wort „Region“ in der gleichen Schriftart, -farbe und -größe stets unmittelbar vorangestellt werden.

Cuvée

Cuvée ist gesetzlich definiert als der Traubenmost, der Wein oder die Mischung von Traubenmost und/oder Weinen mit verschiedenen Merkmalen, die zur Herstellung einer bestimmten Art von Schaumwein bestimmt sind. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird die Bezeichnung „Cuvée“ jedoch oft auch gleichbedeutend mit „Verschnitt“ verwendet.

Extrakt (Gesamtextrakt)

Summe der nichtflüchtigen Substanzen des Weines. Dazu gehören zum Beispiel Säuren, Zucker, Mineral- und Farbstoffe, Glycerin und andere so genannte höhere Alkohole. Ein Wein mit hohem Extraktgehalt ist in der Regel vollmundig.

Federweißer

Teilweise gegorener Traubenmost mit geschützter geografischer Angabe oder geschützter Ursprungsbezeichnung. Bei der ausschließlichen Verwendung von Rotweitrauben ist die Voranstellung des Wortes „Roter“ oder an Stelle des Begriffs „Federweißer“ die Verwendung des Begriffs „Ferderroter“ zulässig. Die Bezeichnung „Ferderrotling“ ist nur bei blass- bis hellroter Farbe zulässig. Bei einem inländischen teilweise gegorenen Traubenmost ohne geschützte geografische Angabe und geschützte Ursprungsbezeichnung, der zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt ist, darf nur einer der folgenden Begriffe angegeben werden: „Süßer“, „Neuer Süßer“, „Bremser“, „Bitzler“, „Suser“, „Sauer“, „Neuer“ oder „Rauscher“.

Geografische Angabe

Zusammenfassung der Begriffe Ursprungsbezeichnung und geografische Angabe. Umfasst damit alle Weine mit geschützter Herkunftsangabe (Landwein, Qualitätswein und Prädikatswein). Daneben gibt es Wein ohne geografische Angabe (Deutschen Wein).

Grüne Weinlese

Bei der grünen Lese werden noch unreife Trauben entfernt, um die Ertragsmenge zu verringern. Damit soll eine Qualitätssteigerung erzielt werden. In einigen Fällen – insbesondere bei Absatzschwierigkeiten – geht es nur um eine ggf. subventionierte Ertragsreduzierung.

Hock

Lieblicher Landwein, der die geografische Bezeichnung „Landwein Rhein“ trägt und aus Weintrauben weißer Rebsorten hergestellt ist.

Jungwein

Wein, dessen alkoholische Gärung noch nicht ganz beendet ist und der noch nicht von der Hefe getrennt ist.

Konzentrierter Traubenmost

Konzentrierter Traubenmost wird durch teilweisen Wasserentzug aus Traubenmost hergestellt. Er ist nicht karamellisiert und seine Dichte liegt nicht unter 1,240 kg/l. Verwendung findet konzentrierter Traubenmost in Deutschland und den übrigen Mitgliedstaaten als Anreicherungs- und Süßungsmittel. Dies ist aber in Deutschland bei Qualitätsweinen, Prädikatsweinen und Landweinen verboten!

Konzentrierung

Konzentrierung bezeichnet die Verminderung des Wassergehaltes eines Mostes durch Eindampfen oder Kältebehandlung. Für deutsche Landweine, Qualitätsweine und Prädikatsweine ist die Konzentrierung durch Kälte nicht zugelassen.

Lage

Eine bestimmte Rebfläche (Einzellage) oder die Zusammenfassung solcher Flächen (Großlage), aus deren Lesegut gleichwertige Weine gleichartiger Geschmacksrichtungen hergestellt werden und die in einer Gemeinde oder in mehreren Gemeinden desselben bestimmten Anbaugebiets liegt.

Lastenheft

Siehe Produktspezifikation

Liebfrau(en)milch

Lieblicher weißer Qualitätswein der bestimmten Anbaugebiete Nahe, Pfalz, Rheingau und Rheinhessen, der zu mindestens 70 % aus Weintrauben der Rebsorten Riesling,

Silvaner, Müller-Thurgau und Kerner hergestellt wird und von der Geschmacksart dieser Rebsorten bestimmt ist.

Maische

Saft, Schalen und Kerne der gemahlenden Trauben vor der Kelterung (Pressung).

Mindestmostgewicht (Mindestgehalt an natürlichem Alkohol)

Für die einzelnen Qualitätsstufen werden, differenziert nach Rebsorten und Herkunft, Mindestmostgewichte zur Sicherstellung des Reifegrades als Qualitätskriterium festgelegt.

Mostgewicht

Das Mostgewicht entspricht der Dichte des Traubenmostes, gemessen in Oechslegraden. Es wird in erster Linie bestimmt durch den Zuckergehalt (potenzieller Alkohol) und den Säuregehalt des Mostes und gilt als Qualitätsmaßstab.

Mousseux

Fachausdruck für das Perlen des Schaumweins im Glas.

Perlwein

Kohlensäurehaltiges Erzeugnis mit einem Überdruck von 1 bis 2,5 bar und einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens sieben Volumenprozent, das aus Wein oder Qualitätswein hergestellt wird. Der Überdruck muss auf endogenes (= weineigenes) Kohlendioxid zurückzuführen sein, das dem Wein nicht von außen zugesetzt sein darf. Auch auf technischem Wege hergestellte Kohlensäure darf nicht verwendet werden. Bei Verwendung von technischer Kohlensäure oder Kohlendioxid aus anderen Mosten

ist das Erzeugnis zwingend als „Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure“ zu deklarieren.

Produktspezifikation

Von einer Schutzgemeinschaft, einem Branchenverband oder einer Gruppe interessierter Erzeuger erstellte und definierte Beschreibung von Produkt und Gebiet für eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe. Sie begründet den Schutz des Erzeugnisses und enthält Angaben zur Kontrolle und Einhaltung der Qualitätsanforderungen.

Qualitätswein b. A.

Früher umfasste der Begriff Qualitätswein b. A. (b. A. = bestimmtes Anbaugebiet) als Oberbegriff Qualitätswein und Prädikatswein. Nach nunmehr geltendem Recht kann Qualitätswein b. A. alternativ zu der Bezeichnung Qualitätswein angegeben werden.

Rektifiziertes Traubenmostkonzentrat (RTK)

Das flüssige, nicht karamellierte Erzeugnis, das durch weitgehenden Wasserentzug und weitere zugelassene Behandlungen zur Entfernung der Inhaltsstoffe außer Zucker aus Traubenmost hergestellt wird. Es ist ein hochkonzentrierter Zuckersirup aus Traubenmost, der in der EU für die Anreicherung und Süßung zugelassen ist (in Deutschland für Landweine und Qualitätsweine b. A. bis 1986 verboten! Weiterhin verboten ist die Verwendung von RTK zur Süßung deutscher Qualitätsweine, Prädikatsweine und Landweine).

Restsüße

Restzuckergehalt eines Weins nach abgeschlossener Gärung. Dieser entsteht in der Regel entweder nach Gärungsunterbrechung

(bspw. durch Kühlung) oder durch den Zusatz von Süßreserve.

Riesling-Hochgewächs

Als Riesling-Hochgewächs darf ein weißer Qualitätswein bezeichnet werden, wenn er ausschließlich aus Weintrauben der Rebsorte Riesling hergestellt worden ist und der zur Herstellung verwendete Most einen natürlichen Alkoholgehalt aufgewiesen hat, der mindestens 1,5 Volumenprozent über dem für das betreffende bestimmte Anbaugebiet oder dessen Teil festgelegten natürlichen Mindestalkoholgehalt liegt. Zudem muss der Wein in der amtlichen Qualitätsprüfung eine Qualitätszahl von mindestens 3,0 erreicht haben.

Roséwein

Ausschließlich aus Rotweintrauben hergestellter Wein von blass- bis hellroter Farbe. Der Europäische Gerichtshof hat 1985 in einem Urteil festgestellt, dass Roséwein und Rotwein nicht nur durch die Weinbereitungsart unterschieden werden dürfen. Analytische Kriterien wurden aber bisher auf Gemeinschaftsebene nicht festgelegt.

Rotling

Rotling ist ein inländischer Wein von blass- bis hellroter Farbe, der durch Verschneiden von weißen und roten Trauben oder deren Maischen erzeugt wird, nicht aber durch Verschneiden von Mosten und Weinen. Der Begriff Rotling darf auch für inländischen Schaumwein, Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure verwendet werden, wenn er ausschließlich aus Wein hergestellt worden ist, der die Bezeichnung „Rotling“ führen darf.

Rotwein

Rotwein wird aus roten Trauben gewonnen, wobei die roten Farbstoffe in der Regel durch Vergärung der Maische oder durch Maischeerhitzung aus der Beerenhaut gelöst werden. Analytische Farbkriterien wurden bisher nicht festgelegt.

Schaumwein

Ein aus Wein gewonnenes, kohlendioxidhaltiges Erzeugnis, dessen Kohlendioxiddruck mindestens 3 bar beträgt. Das Kohlendioxid wird durch eine zweite Gärung des Grundweines erzeugt. Man unterscheidet Schaumwein, Qualitätsschaumwein (Sekt) und Sekt b.A. Für die Herstellung und für die Bezeichnung gibt es EU-Vorschriften. Danach darf ein Schaumwein nur mit dem Herkunftsland („Deutscher Sekt“) bezeichnet werden, wenn die verwendeten Sektgrundweine zu 100 % aus dieser Herkunft stammen.

Schieler

Bezeichnung für Qualitätsweine oder Prädikatsweine der Kategorie Rotling aus dem bestimmten Anbaugebiet Sachsen. Die Bezeichnung „Schieler“ darf auch für inländischen Sekt b.A. oder Qualitätsperlwein b.A. verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse nur aus Wein hergestellt worden sind, der die Bezeichnung „Schieler“ führen darf.

Schillerwein

Bezeichnung für Qualitätsweine oder Prädikatsweine der Kategorie Rotling aus dem bestimmten Anbaugebiet Württemberg. Die Bezeichnung „Schillerwein“ darf auch für inländischen Sekt b.A. oder Qualitätsperlwein b.A. verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse nur aus Wein hergestellt worden sind, der die Bezeichnung „Schillerwein“ führen darf.

Schutzgemeinschaft

Eine hinreichend repräsentative, durch die jeweilige Landesregierung anerkannte Erzeugergemeinschaft, deren Mitglieder mindestens über zwei Drittel der Weinbergflächen verfügen und auf die zusätzlich zwei Drittel der Weinerzeugung entfallen zur Verwaltung der Produktspezifikation der g. U. oder g. g. A.

Sekt

Traditionelle Kurzbezeichnung für Qualitätsschaumwein.

Süßreserve

Bezeichnung für einen unvergorenen und steril gehaltenen Traubenmost, der dem bereits fertig vergorenen Wein zugeführt wird, um dessen Gehalt an Restsüße zu erhöhen.

Teilweise gegorener Traubenmost

Das durch Gärung von Traubenmost gewonnene Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als einem Volumenprozent und von weniger als drei Fünfteln seines Gesamtalkoholgehalts. Teilweise gegorener Traubenmost darf in Deutschland, wenn er aus einer g. U. oder einer g. g. A. stammt, unter dem Begriff „Federweißer“ vermarktet werden.

Traubenmost

Das aus frischen Weintrauben gewonnene flüssige Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von höchstens einem Volumenprozent (Siehe auch „Konzentrierter Traubenmost“ und „Rektifiziertes Traubenmostkonzentrat“).

Verschnitt

Das Vermischen von Weinen und/oder Mosten. Die Zugabe von konzentriertem

Traubenmost und die Süßung gelten nicht als Verschnitt.

Wein

Erzeugnis, das ausschließlich durch vollständige oder teilweise alkoholische Gärung der frischen oder eingemaischten Trauben oder des Traubenmostes gewonnen wird.

Weinbaukartei

Die Weinbaukartei umfasst die parzellenscharfe Erfassung aller Betriebe, der Rebflächen und der Produktionsdaten nach einheitlichen Kriterien in der EU.

Weinbergsrolle

Öffentliches Register, in das Bereiche, Lagen und kleinere geografische Einheiten (Kataster- oder Gewannnamen) eingetragen werden. Nur in die Weinbergsrolle eingetragene Namen der vorgenannten geografischen Bezeichnungen dürfen zur Angabe der Herkunft verwendet werden.

Weißherbst

Inländische Qualitätsweine und Prädikatsweine, die aus einer einzigen roten Rebsorte und zu mindestens 95 vom Hundert aus hellgekeltertem Most hergestellt worden sind. Die Rebsorte muss in Verbindung mit der Bezeichnung Weißherbst in Schriftzeichen gleicher Art, Größe und Farbe angegeben werden. Die Bezeichnung „Weißherbst“ darf auch bei inländischem Sekt b.A. oder Qualitätspirlwein b. A. verwendet werden, wenn diese Erzeugnisse nur aus Wein hergestellt worden sind, der die Bezeichnung „Weißherbst“ führen darf.

Weißwein

Weißwein ist ein ausschließlich aus Weißweintrauben hergestellter Wein.

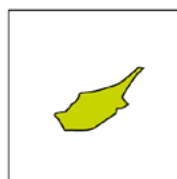
Die Weinbauzonen in der EU





In Abhängigkeit von den klimatischen Bedingungen sind die wichtigsten Maßnahmen der Weinbereitung (Anreicherung, Säuerung und Entsäuerung) im Rahmen der EU-Verordnung über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte getrennt nach „Weinbauzonen“ festgelegt.

Abgesehen von Baden (Zone B) gehören alle deutschen Rebflächen zur Zone A.



Zypern: Lagen über 600 m
Zone C IIIa

KTBL-Veröffentlichungen



Arbeitsorganisation und Entlohnung in landwirtschaftlichen Betrieben

Die Schrift liefert einen Überblick über die Arbeitsorganisation und Entlohnung auf landwirtschaftlichen Betrieben. Sie ist ein hilfreicher Leitfaden, welche Formen der entlohten Beschäftigung von Arbeitskräften möglich sind, welche rechtlichen Aspekte zu beachten sind und wie sich die Entlohnung gestaltet.

Erscheinungsjahr 2022, 84 Seiten, Bestell-Nr. 11531,
ISBN 978-3-945088-95-1



Energie vom Hof

Eigenversorgung mit Strom, Wärme und Kraftstoffen

Die landwirtschaftlichen Betriebe verfügen über Flächen zum Anbau von Biomasse, große Dächer und das notwendige technische Know-how. Und viele erzeugen bereits Energie in Form von Strom, Wärme oder Kraftstoffen. Zugleich ist der Energiebedarf in der Landwirtschaft erheblich - sei es in der Tierhaltung oder im Ackerbau. Aber wo liegen Einsparpotenziale, wie lassen sich Anlagen optimieren und die Unabhängigkeit von Energielieferanten und Preiserhöhungen erreichen. Diese Schrift gibt einen Überblick über die wichtigsten Punkte.

Erscheinungsjahr 2022, 84 Seiten, Bestell-Nr. 11529,
ISBN 978-3-945088-92-0

Bestellhinweise

Besuchen Sie auch unseren Internet-Shop <https://www.ktbl.de>

Porto- und Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Preisänderungen vorbehalten. Wir freuen uns auf Ihre Bestellung.

Weitere BZL-Medien



Die Grünen 14 – Vierzehn Ausbildungsberufe im Agrarbereich

Agrarberufe stehen für das Arbeiten in und mit der Natur, vielfach unterstützt von modernen Maschinen und Computern. Die Broschüre beschreibt, welche Berufe es gibt und welche Fähigkeiten und Interessen Schulabgänger für die Ausbildung mitbringen sollten. Es erläutert den jeweiligen Ausbildungsverlauf, führt Weiterbildungsmöglichkeiten auf und nennt wichtige Ansprechpartner. Die Auswahl ist groß – insgesamt gibt es 14 Berufe mit sehr unterschiedlichen Aufgaben.

Broschüre, DIN A4, 44 Seiten, Art.-Nr. 3807



Berufsbildung in der Landwirtschaft – Ausbildung – Fortbildung – Studium

Wer als Landwirt oder Landwirtin im Wettbewerb bestehen will, braucht eine solide Berufsausbildung. Wie diese genau aussieht, welche Fähigkeiten man dafür mitbringen sollte und welche Perspektiven sich nach der Ausbildung bieten, beschreibt diese Broschüre. Dazu stellt sie die wichtigsten Aufgaben und beruflichen Anforderungen vor und beschreibt die verschiedenen Bildungswege, die möglich sind.

Broschüre, DIN A5, 52 Seiten, Art.-Nr. 1189



Rechtsformen landwirtschaftlicher Unternehmen

Hofübergabe, Kooperationen, größere Investitionen – fast immer stellt sich die Frage der passenden Rechtsform. Die Broschüre berücksichtigt dabei auch neuere, europäische Rechtsformen. Sie erläutert alle Kriterien, die bei der Auswahl eine Rolle spielen.

Broschüre, DIN A5, 68 Seiten, Art.-Nr. 1147



GAP kompakt 2023

Die neuen Regelungen für die Direktzahlungen ab 2023 sind einen langen Weg durch die Institutionen gegangen. Damit sind sie aber noch lange nicht in Beratung und Praxis angekommen. Damit das leichter und schneller geschehen kann, gibt die 24-seitige DIN A5-Broschüre einen komprimierten Überblick über die wesentlichen Inhalte für den einzelnen Betrieb.

Broschüre, DIN A5, 24 Seiten, Art.-Nr. 0530



Nützlinge in Feld und Flur

Einige sind unscheinbar, andere fallen sofort ins Auge. Alle Nützlinge sind jedoch in Agrarlandschaften wichtig bei der natürlichen Regulation von Schädlingen der Kulturpflanzen. Doch wie groß ist ihre Bedeutung und wer zählt überhaupt zu den Nützlingen? Von Fadenwürmern bis zur Spitzmaus beschreibt die Broschüre die Biologie und das Beutespektrum der wichtigsten Arten verschiedener Nützlingsgruppen.

Broschüre, DIN A5, 72 Seiten, Art.-Nr. 1499



Bodentypen – Nutzung, Gefährdung, Schutz

So vielfältig wie die Landschaften sind auch die Böden Deutschlands. Als Wasser- und Nährstoffspeicher sind sie die Produktionsgrundlage für die Land- und Forstwirtschaft und den Gartenbau. Ihrem Schutz kommt daher große Bedeutung zu. Ausgehend von der Entstehungsgeschichte der Bodentypen informiert die Broschüre über deren Eigenschaften wie zum Beispiel die Korngrößenverteilung, den pH-Wert und den Humusgehalt.

Broschüre, DIN A5, 92 Seiten, Art.-Nr. 1572



Gute fachliche Praxis – Bodenbewirtschaftung und Bodenschutz

In dieser Broschüre sind die neuesten Erkenntnisse der Bodenbearbeitung und -bewirtschaftung dargestellt, um schädliche Bodenverdichtungen und Erosion zu vermeiden und die organische Substanz zu erhalten. Die Publikation ist damit eine wertvolle Grundlage für die Praxis, die Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses und die landwirtschaftliche Fachberatung.

Broschüre, DIN A4, 128 Seiten, Art.-Nr. 3614



Agrarmeteorologie

Wie beeinflussen Wetter und Klima unsere Kulturpflanzen? Welche Empfehlungen lassen sich daraus für Düngung und Pflanzenschutz ableiten? Diese Fragen beantwortet die Agrarmeteorologie. Anhand von Wetterdaten werden zum Beispiel der Schädlingsbefall im Obstbau oder Pflanzenkrankheiten im Ackerbau prognostiziert. Die Broschüre stellt die Modelle und Verfahren der Agrarmeteorologie theoretisch vor. Außerdem zeigt sie auf, wie diese Modelle in der Praxis angewendet werden.

Broschüre, DIN A4, 184 Seiten, Art.-Nr. 1651



Vorsicht beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

Falsch angewandt sind Pflanzenschutzmittel eine Gefahr für Mensch und Umwelt. Egal, ob Sie Landwirt oder Hobbygärtner sind, die Broschüre gibt Ihnen wichtige Tipps, wie Sie diese Mittel sicher anwenden: Wie setzen Sie Pflanzenschutzmittel umweltgerecht ein – vom Ansetzen der Spritzflüssigkeiten bis zum Entsorgen von Mittelresten? Was gehört zur Schutzausrüstung des Anwenders? Wie lagern Sie die Mittel sicher? Auf all diese Fragen finden Sie in dieser Broschüre eine Antwort.

Broschüre, DIN A5, 72 Seiten, Art.-Nr. 1042

Das BZL im Netz...

Internet

www.landwirtschaft.de

Vom Stall und Acker auf den Esstisch –
Informationen für Verbraucherinnen und
Verbraucher

www.praxis-agrar.de

Von der Forschung in die Praxis – Informa-
tionen für Fachleute aus dem Agrarbereich

www.bzl-datenzentrum.de

Daten und Fakten zur Marktinformation und
Marktanalyse

www.bildungsserveragrar.de

Gebündelte Informationen zur Aus-, Fort-
und Weiterbildung in den Grünen Berufen

www.nutztierhaltung.de

Informationen für eine nachhaltige Nutz-
tierhaltung aus Praxis, Wissenschaft und
Agrarpolitik

www.oekolandbau.de

Das Informationsportal rund um den Öko-
Landbau und seine Erzeugnisse

Social Media

Folgen Sie uns auf:



Unsere Newsletter

www.landwirtschaft.de/newsletter

www.oekolandbau.de/newsletter

www.praxis-agrar.de/newsletter

[www.bmel-statistik.de/archiv/
newsletter-bzl-agrarstatistik](http://www.bmel-statistik.de/archiv/newsletter-bzl-agrarstatistik)

Medienservice

Alle Medien erhalten Sie unter
www.ble-medienservice.de



Impressum

1116/2023

Herausgeberin

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Präsidentin: Dr. Margareta Büning-Fesel
Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

Telefon: +49 228 6845-0

Internet: www.ble.de,
www.landwirtschaft.de

Redaktion

Anne Staeves, Bundesinformationszentrum
Landwirtschaft in der BLE, Referat 412 –
Fachkommunikation Landwirtschaft

Text

29. Auflage:

Rechtsanwalt Matthias Dempfle

Rechtsanwalt Christian Schwörer

Deutscher Weinbauverband

Heussallee 26

53113 Bonn

Text der vorangegangenen Auflagen:

Achim Blau

Dr. Rudolf Nickenig

Gestaltung

Bundesinformationszentrum Landwirtschaft
(BZL), Referat 411 – Mediengestaltung

Bilder

Titelbild: Deutsches Weininstitut (DWI)

Deutsches Weininstitut: Seite 19, 20, 37

Frederik Eiden, moselpixx.de: Seite 2, 6, 30,
58

Spiegelhalter/STG: Seite 41

Peter Meyer, BLE: alle weiteren Bilder

Umschlag hinten: Minerva Studio via Adobe

Stock, Prapat Aowsakorn/iStock via Getty

Images, kursatunsal/iStock via Getty Images,

Lisa-Blue/E+ via Getty Images, Monkey Business via Adobe Stock

Druck

Kunst- und Werbedruck

GmbH & Co. KG

Hinterm Schloss 11

32549 Bad Oeynhausen

Das Papier besteht zu 100 % aus

Recyclingpapier.

Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise – sowie Weitergabe mit Zusätzen, Aufdrucken oder Aufklebern nur mit Zustimmung der BLE gestattet.

29. Auflage

© BLE 2023

Aktuelle Entwicklungen im Weinrecht können Sie jederzeit hier nachlesen:

<https://www.praxis-agrar.de/pflanze/weinbau/weinrecht>





Art.-Nr. 1116

Das Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (BZL) ist der neutrale und wissensbasierte Informationsdienstleister rund um die Themen Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Imkerei, Garten- und Weinbau – von der Erzeugung bis zur Verarbeitung.

Wir erheben und analysieren Daten und Informationen, bereiten sie für unsere Zielgruppen verständlich auf und kommunizieren sie über eine Vielzahl von Medien.



BZL

www.praxis-agrar.de